



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.2111.01

FD/P062111
Basel, 3. Juli 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Juli 2007

Ratschlag

Umsetzungsbericht betreffend Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

und Entwurf zu Änderungen

- A Schulgesetz**
vom 4. April 1929 (SG 410.100) und
- B Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)**
vom 11. November 1987 (SG 832.700) und
- C Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS)**
vom 16. Februar 2000 (SG 911.600) und
- D Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)**
vom 16. April 1997 (SG 610.100)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Zusammenfassung	3
2.1 Einleitung	3
2.2 Notwendige Gesetzesänderungen	3
3. Vernehmlassung	6
4. Einleitende Bemerkungen	7
4.1 Aufbau und Gliederung des vorliegenden Ratschlages	7
4.2 Behindertenhilfe	7
4.3 Globalbilanz	7
4.4 Rahmenvereinbarung für interkantonale Zusammenarbeit	8
4.5 Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen	8
4.6 Ergänzende Informationen	8
5. Übersicht über das Gesamtprojekt	9
5.1 Stossrichtung der NFA	9
5.2 Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn	9
5.3 Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	12
5.4 NFA-Globalbilanz und Dotierung der Ausgleichsgefässe	15
6. Rechtliche und finanzielle Auswirkungen	17
6.1 Amtliche Vermessung	17
6.2 Strafrecht	18
6.3 Bildung	20
6.4 Natur- und Heimatschutz	22
6.5 Gewässerschutz	23
6.6 Landesverteidigung	25
6.7 Nationalstrassen	25
6.8 Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	27
6.9 Mineralölsteuer (Umweltschutz, Hauptstrassen, Agglomerationsverkehr)	28
6.10 Regionalverkehr	31
6.11 Luftfahrt	32
6.12 Altersvorsorge	33
6.13 Invalidenversicherung (inkl. Sonderschulung und Behindertenhilfe)	35
6.14 Krankenversicherung	50
6.15 Arbeitslosenversicherung	51
6.16 Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	51
6.17 Landwirtschaft	66
6.18 Wald	67
6.19 Jagd und Fischerei	69
6.20 Öffentliche Finanzen	70
7. Auswirkungen auf Bettingen und Riehen	75
8. Finanzielle Auswirkungen und Effizienzsteigerungen	76
8.1 Finanzielle Auswirkungen der NFA-Umsetzung	76
8.2 Effizienzsteigerungen	78
9. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat	81
10. Anhang: Gesetzesanpassungen	82

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Sammelratschlag beantragen wir Ihnen die nachfolgenden Gesetzesänderungen zu genehmigen:

1. Aufnahme des neu vollständig in der Verantwortung der Kantone liegenden Bereichs der Sonderschulung im Schulgesetz vom 4. April 1929
2. Anpassungen des EG/ELG vom 11. November 1987 an das totalrevidierte Bundesgesetz und Ersatz der bisherigen Pflegebeihilfen durch Ergänzungsleistungen
3. Ergänzung des Waldgesetzes vom 16. Februar 2000 zur Ermöglichung von Leistungsvereinbarungen im Bereich der Waldpflege
4. Aufnahme einer Kompetenznorm im Finanzhaushaltgesetz vom 16. April 1997 zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund

2. Zusammenfassung

2.1 Einleitung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde auf Verfassungsebene am 28. November 2004 von Volk und Ständen angenommen. Im Kanton Basel-Stadt stimmte eine Mehrheit von 75.5% der Vorlage zu. Die NFA tritt auf den 1. Januar 2008 auf Bundesebene in Kraft. In der Zwischenzeit wurde auf Bundesebene die in Zusammenarbeit mit den Kantonen entstandene Ausführungsgesetzgebung zur NFA verabschiedet. Diese wurde in der Frühlingssession 2006 vom Ständerat und in der Herbstsession 2006 vom Nationalrat behandelt und am 6. Oktober 2006 verabschiedet. In Anlehnung an die Ausführungsgesetzgebung des Bundes müssen bis 1. Januar 2008 auch die entsprechenden kantonalen Regelungen in Kraft gesetzt werden. Die meisten Bestimmungen in der Ausführungsgesetzgebung des Bundes erfordern keine Gesetzesanpassungen beim Kanton Basel-Stadt. Für die NFA-Umsetzung im Kanton Basel-Stadt sind lediglich Änderungen in vier kantonalen Gesetzen vorzunehmen, welche dem Grossen Rat im vorliegenden Ratschlag zum Beschluss unterbreitet werden.

2.2 Notwendige Gesetzesänderungen

Mit Ausnahme der Behindertenhilfe, welche dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt mittels einer separaten Vorlage unterbreitet wird (vgl. Kapitel 4.2 - Einleitende Bemerkungen), sind in diesem Ratschlag sämtliche notwendige Gesetzesanpassungen enthalten. Es handelt sich zusammenfassend um folgende Änderungen:

Sonderschulung

Bisher beteiligte sich die Invalidenversicherung (IV) an den Kosten der Sonderschulung. Neu zieht sich die IV aus der Sonderschulung und damit verbunden aus der Mitfinanzierung und der Mitregelung zurück. Die Kantone werden auch für die Schulung von Kindern mit Behinderungen fachlich, rechtlich und finanziell verantwortlich. Der gesamte sonderpädagogische Bereich wird neu Teil des Bildungsauftrages der Volksschule. Die Volksschule ist künftig für die Schulung aller Kinder verantwortlich. Die gesetzlichen Anpassungen sollen im Schulgesetz vom 4. April 1929 vollzogen werden. Der Abschnitt unter dem nicht mehr gebräuchlichen Titel "Fürsorge für Anormale" (bisher) soll neu als "Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen" (neu) bezeichnet werden. Die wichtigsten Änderungen lassen sich alle in § 64 des Schulgesetzes einpassen. Einige kleinere Anpassungen sind in weiteren Paragraphen nötig. Die neuen Regelungen sind "NFA-bedingt" und betreffen deshalb nur den bisher vom Bund (IV und BSV) geregelten Bereich der Sonderschulung.

Ergänzungsleistungen

Mit der NFA wird die Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kantonen geändert: Losgelöst von der Finanzkraft des einzelnen Kantons übernimmt der Bund noch 5/8 der Ergänzungsleistungskosten, bemessen an den Ansätzen für zu Hause wohnende Personen. Entsprechend ist dieser Bereich vom Bund detailliert vorgeschrieben.

Regelungskompetenzen im Rahmen des Bundesrechts haben die Kantone bei den Krankheits- und Behinderungskosten, beim Vermögensverzehr, bei der Tagestaxe und beim Betrag für die persönlichen Auslagen. Die Vorlage des Regierungsrates löst den Anspruch ein, dass mit der NFA kein Leistungsabbau bei den Ergänzungsleistungen erfolgt. Zur Erreichung dieses Zieles hat sich der Regierungsrat dazu entschlossen, die bisherige Pflegebeihilfe (Beihilfen für in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen lebende Personen) durch Ergänzungsleistungen zu ersetzen. Damit kann garantiert werden, dass keine Person schlechter gestellt wird als mit der bisherigen Regelung. Durch die Aufhebung der Obergrenzen für die Ergänzungsleistungen durch den Bund hätte die Beibehaltung der Pflegebeihilfe nämlich einer komplizierten Regelung bedurft, bei der die Gefahr bestanden hätte, dass einige Personen einen Leistungsabbau hätten hinnehmen müssen. Zudem wäre es zu einer nicht prognostizierbaren Kostenverschiebung zwischen den Ergänzungsleistungen, der Pflegebeihilfe und der Sozialhilfe gekommen, was eine genaue Regelung über die Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen verunmöglicht hätte. Die vorgeschlagene Regelung ist, abgesehen von einer Kostenverlagerung von der Sozialhilfe zu den Ergänzungsleistungen, kostenneutral ausgestaltet worden. Die neu vom Kanton zu regelnden Bestimmungen entsprechen weitgehend den bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben. Bei den Beihilfen für zu Hause wohnende Personen erfolgt keine Änderung.

Waldgesetz

Die künftige Waldgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone zwar nicht, auf ihrer Stufe das System der Leistungsvereinbarungen zu übernehmen. Da Beiträge an die Waldpflege in der Regel langfristig wirksam sind, soll jedoch nach Meinung des Regierungsrates

auch auf Stufe Kanton eine gesetzliche Möglichkeit zum Abschluss von mittel- bis langfristigen Leistungsvereinbarungen geschaffen werden.

Programmvereinbarungen mit dem Bund

Zahlreiche Aufgaben sollen weiterhin von Bund und Kantonen gemeinsam erbracht werden (Verbundaufgaben). Anstelle der Finanzierung von Einzelobjekten sollen jedoch neu Mehrjahresprogramme mit Zielvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträgen treten (sog. Programmvereinbarungen). Damit wird Bundesrecht vollzogen, wobei dem Bund die strategische Führung obliegt, während die Kantone die operative Verantwortung übernehmen. Die Zielerreichung wird durch den Bund geprüft.

Die Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarungen muss in den Kantonen gesetzlich festgelegt werden. Die gesetzliche Verankerung kann entweder für sämtliche Aufgabenbereiche in einem Querschnittserlass oder aber für jedes Aufgabengebiet einzeln im jeweiligen Spezialerlass erfolgen. Der Regierungsrat spricht sich mit der Verankerung im kantonalen Finanzhaushaltgesetz für erstere Variante aus. Die Vorteile für dieses Vorgehen überwiegen. Anstatt jeden einzelnen Spezialerlass mit einer Kompetenznorm auszustatten, kann durch die Änderung eines Gesetzes eine allgemeine Kompetenz geschaffen werden. Sollten zudem Anwendungsbereich oder Inhalt von Programmvereinbarungen durch den Bund geändert werden, bedarf es nicht immer einer Anpassung des jeweils auf kantonaler Ebene betroffenen Erlasses. Diese Flexibilität scheint aufgrund der weitgehend fehlenden Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Programmvereinbarungen besonders gewichtig. Nicht zuletzt können schliesslich durch eine einzelne Normierung mögliche Doppelspurigkeiten in Erlassen sowie unnötige aufwändige Gesetzgebungsverfahren vermieden werden.

3. Vernehmlassung

Mit RRB 07/01/14 vom 9. Januar 2007 wurde der Ratschlag zur Vernehmlassung bei den Parteien, den Gemeinden Bettingen und Riehen, den Verbänden sowie bei der Öffentlichkeit (Publikation im Internet) vorgelegt.

Der Ratschlag wurde folgenden Adressaten zur Vernehmlassung vorgelegt:

- Politische Parteien Basel-Stadt
- Gemeinde Riehen und Bettingen
- Handelskammer beider Basel
- Spitex Basel
- Behindertenforum, Dachorganisation der Behinderten-Selbsthilfe Region Basel
- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
- Staatliche Schulsynode
- Basler Gewerkschaftsbund
- Arbeitgeberverband Basel
- Gewerbeverband BS
- Graue Panther Baselland-Basel-Stadt-Regio
- Verband gemeinnütziger Basler Alters- und Pflegeheime (VAP)
- Procap, Schweiz Invalidenhilfe
- Försterverband beider Basel
- Stiftung für Krankenpflege zu Hause des SBK

Mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsadressaten hat sich an der Vernehmlassung beteiligt. Die einzelnen Stellungnahmen wurden von den zuständigen Departementen geprüft und in den vorliegenden Ratschlag eingearbeitet.

Materiell wurden vor allem zum Schulgesetz und zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von den Vernehmlassungsadressaten Stellungnahmen abgegeben. Die Ausführungen zu den Gesetzen können den entsprechenden Kapiteln entnommen werden.

Zum Waldgesetz Basel-Stadt und dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4. Einleitende Bemerkungen

4.1 Aufbau und Gliederung des vorliegenden Ratschlages

Im nachfolgenden Kapitel 5 wird dem Grossen Rat eine Übersicht über die Grundzüge und wesentlichen Instrumente der NFA gegeben. Sämtliche Veränderungen in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sind umfassend in Kapitel 6 dargestellt. Dabei wird jeweils angegeben, welche rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen im Kanton Basel-Stadt im Detail hervorgerufen werden (inkl. Vorschlag und Begründung für Gesetzesänderungen). Der Einfluss auf die Beziehung zu den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sowie eine konsolidierte Sichtweise auf die finanziellen Auswirkungen (inkl. Finanzplanung) ist in Kapitel 7 bzw. 8 dargestellt.

4.2 Behindertenhilfe

Während für den Bereich Sonderschulung die Änderung des Schulgesetzes bereits beantragt werden kann, benötigt die Erarbeitung einer Rechtsgrundlage für die Behindertenhilfe mehr Zeit. Bundesrechtlich ist der Übergang festgelegt, vom Bund wird den Kantonen dazu eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt. Nach Vorliegen des nach Bundesrecht verlangten Konzeptes werden die für den Kanton Basel-Stadt notwendigen Rechtsgrundlagen in einem eigenen Ratschlag beantragt. In diesem Ratschlag wird auch das Thema der Beiträge an Investitionskosten behandelt werden. Bisher gewährte die Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge von maximal 30% an die Anlagekosten von neuen Heimen und Werkstätten.

Mit Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 3. Mai 2005 und Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Mai 2005 haben die beiden Regierungen beschlossen, die für die NFA notwendigen Unterlagen für die Bereiche Behindertenhilfe (und Sonderschulung, siehe dazu Kapitel 3.13. BG-22a.1) gemeinsam zu erarbeiten. Eine gemeinsame Projektorganisation erarbeitet das vom Bundesrecht verlangte Konzept für die Behindertenhilfe (siehe auch www.nfa-bs-bl.ch).

Arbeit und Wohnen von Behinderten werden zu einer öffentlichen kantonalen Aufgabe. Noch offen ist, ob sich daraus Rechtsansprüche der Institutionen oder der invaliden Personen ableiten sollen. Übergangslösungen sind möglich (siehe 6.13). Die Neuregelung der Behindertenhilfe ist eng verknüpft mit der Revision der Ergänzungsleistungen v.a zur IV (siehe 6.16).

4.3 Globalbilanz

Der Bund hat eine NFA-Globalbilanz für den Kanton Basel-Stadt ermittelt. Die NFA-Globalbilanz zeigt sämtliche NFA-relevanten finanziellen Veränderungen zwischen Bund und Kanton. Die NFA-Globalbilanz Bund basiert auf den Referenzjahren 2004/2005. Gemäss der

per 5. Juli 2007 vom Bund aktualisierten Globalbilanz ergibt sich für den Kanton Basel-Stadt infolge der NFA aufgrund der geltenden Aufgabenteilung eine jährlich wiederkehrende Belastung von CHF 3.1 Mio. (nach Härteausgleich). Es ist jedoch zu beachten, dass diese Globalbilanz auf einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung beruht und sich die finanziellen Auswirkungen der NFA bis zur Inkraftsetzung noch stark verändert haben. In Kapitel 8.1 wurde eine eigene Schätzung der Auswirkungen bis in das Jahr 2010 erstellt. In der Zwischenzeit sind vom Bund die genauen Beträge für die Zahlungen in die Ausgleichsgefässe berechnet worden, so dass eine verlässliche Aussage für die effektive Mehr- bzw. Minderbelastung beim Übergang zur NFA gemacht werden kann. Gemäss dieser Prognose für das Budget 2008 wird der Kanton Basel-Stadt durch den Übergang zur NFA um gut CHF 19 Mio. entlastet werden.

Die NFA-Globalbilanz erfasst lediglich die direkten finanziellen Auswirkungen der NFA. Die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA, welche durch Effizienzsteigerungen resultieren, werden separat in den jährlichen Budgetprozessen berücksichtigt.

4.4 Rahmenvereinbarung für interkantonale Zusammenarbeit

Der Regierungsrat hat am 5. April 2006 den Ratschlag 05.1161.01 betr. Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 verabschiedet. An der Sitzung vom 7. Juni 2006 hat der Grosse Rat den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur IRV beschlossen. Im vorliegenden Ratschlag wird somit nicht mehr im Detail auf die IRV eingegangen.

4.5 Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen

Im Rahmen des neuen, innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Basel, Bettingen und Riehen werden u.a. auch die finanziellen Auswirkungen der Einführung der NFA für die Gemeinden berücksichtigt. Da Bettingen heute keine Bundessubventionen bezieht, die mit Einführung der NFA wegfallen werden, ergeben sich daraus auch keine finanziellen Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen dem Kanton und Bettingen. In Riehen fallen hingegen mit Einführung der NFA in insgesamt drei Bereichen Bundeszahlungen weg. Der von Riehen zusätzlich aufzubringende Betrag wird im Rahmen des neuen, innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA berücksichtigt.

4.6 Ergänzende Informationen

Zu dieser Vorlage ergänzende Informationen können in den Botschaften des Bundesrates zur NFA entnommen werden (01.074 - 1. Botschaft zur NFA¹, 05.070 - 2. Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA², 06.094 - 3. Botschaft zur NFA³).

¹ 14. November 2001, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2002/2291.pdf>

² 7. September 2005, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6029.pdf>

³ 8. Dezember 2006, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/645.pdf>

5. Übersicht über das Gesamtprojekt

An der Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde die NFA von Volk und Ständen angenommen. Nachfolgend die wesentlichen Eckwerte und Instrumente der NFA.

5.1 Stossrichtung der NFA

Der Finanzausgleich umfasst im Allgemeinen die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kantonen sowie den Ausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kantonen. Ein zweckmässiges Finanzausgleichssystem muss vier Zielen gerecht werden. Erstens soll es den Ausgleich von Finanzkraft und Finanzbedarf zwischen den Gemeinwesen anstreben. Zweitens muss es die Anreize zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben derart setzen, dass die Gliedstaaten diese im allgemeinen Interesse wahrnehmen. Drittens muss es den Gliedstaaten die Kosten aus der Dezentralisation des Vollzugs abgelten. Schliesslich muss es die Abgeltung von regionalen Spillovers⁴ regeln, die sich aus mangelhafter fiskalischer Äquivalenz⁵ ergeben.

Der derzeitige Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen nimmt diese Aufgaben trotz Millionentransfers nicht zufrieden stellend wahr. Er ist unübersichtlich, vermag seine Anreiz- und Ausgleichsfunktion nur ungenügend zu erfüllen, schränkt den kantonalen Autonomiespielraum unnötig ein und ist mit erheblichen Transaktionskosten verbunden. Eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen drängte sich somit auf und wurde in Form der NFA eingeleitet.

Mit der NFA werden zwei Hauptziele angestrebt. Erstens sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kantone verringert und zweitens die Effizienz in der staatlichen Leistungserbringung durch eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erhöht werden. Dazu ersetzt die NFA über 100 Einzelmassnahmen des geltenden Finanzausgleichs durch fünf Instrumente. Diese setzen beim Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn sowie bei der Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an.

5.2 Umbau des Finanzausgleichs im engeren Sinn

Der Finanzausgleich im engeren Sinn steht für den Ersatz des bisherigen Finanzausgleichs durch das neue Ausgleichssystem (Ressourcen- und Lastenausgleich).

Mit der NFA entfallen die Finanzkraftzuschläge sowie die Finanzkraftabstufung der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und am Nationalbankgewinn. Neu soll der Finanzausgleich nur noch aus zweckfreien Mitteln bestehen, wobei zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Beitrag für Sonderlasten) unterschieden wird.

³ Ein Spillover liegt vor, wenn Leistungserbringer und -nutzer nicht übereinstimmen. Bsp.: Ein Kanton profitiert von einer öffentlichen Leistung, die ein Nachbarkanton erbringt.

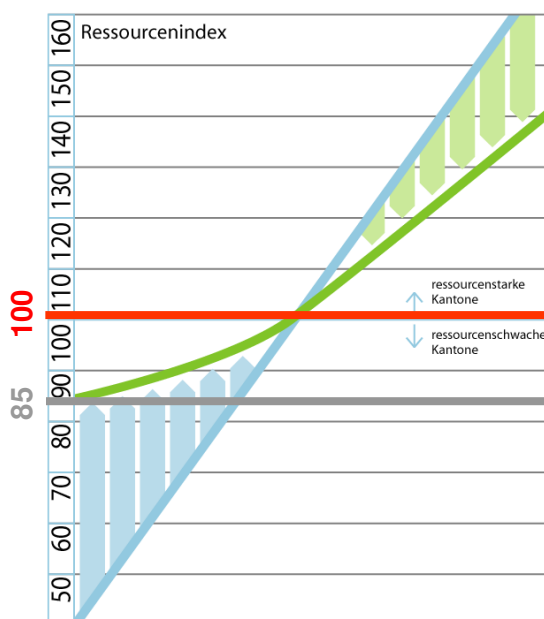
⁴ Die fiskalische Äquivalenz verlangt, dass der Kreis der Nutzniesser dem Kreis der Entscheidungs- und Kostenträger entspricht.

Der Übergang vom bisherigen Finanzausgleichssystem zum neuen System der NFA soll haushaltsneutral erfolgen. Dies bedeutet, dass sich die finanziellen Belastungen und Entlastungen für den Bund und für die Kantone insgesamt ausgleichen sollen. Für die Kantone heisst dies, dass die Nettobelastung, welche durch den Wegfall des heute geltenden Systems entsteht, durch die neuen Ausgleichsinstrumente ausgeglichen wird. Da diese Haushaltsneutralität nur für die Gesamtheit der Kantone erreicht werden kann, nicht jedoch für jeden einzelnen Kanton, soll mit dem Instrument des Härteaushleichs sichergestellt werden, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zur NFA finanziell schlechter gestellt wird als heute.

1. NFA-Instrument: Der Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich bildet das Kernstück des neuen Ausgleichssystems. Zusammen mit dem Lastenausgleich bildet er den Finanzausgleich im engeren Sinn. Sein Ziel ist die Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ressourcenschwachen Kantone. Der Ressourcenausgleich erfolgt auf der Basis des neuen Ressourcenindex, welcher die Kantone in ressourcenstarke und ressourcenschwache Kantone aufteilt. Bemessungsgrundlage des Ressourcenindex ist das fiskalisch vorhandene Ressourcenpotenzial eines Kantons. Das Ressourcenpotenzial berechnet sich aus dem steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen und dem Gewinn juristischer Personen. Ressourcenstarke Kantone sind diejenigen, welchen einen Ressourcenindex-Wert über 100 Punkte aufweisen. Mit rund 140 Punkten zählt der Kanton Basel-Stadt zu dieser Gruppe. Ressourcenschwache Kantone sind diejenigen mit einem Ressourcenindex-Wert unter 100 Punkten. Die ressourcenstarken Kantone finanzieren den horizontalen (Kantonsbeitrag), der Bund den vertikalen Ressourcenausgleich (Bundesbeitrag). Gemäss Bundesverfassung muss der Kantonsbeitrag mindestens 66,7% und höchstens 80% des Bundesbeitrags betragen (Artikel 135, Absatz 3, Satz 2, revBV). Die Beiträge aus dem Ressourcenausgleich sind neu nicht mehr zweckgebunden. Eigenständigkeit und -verantwortung der ressourcenschwachen Kantone werden somit gestärkt. Der Ressourcenausgleich strebt an, dass jeder ressourcenschwache Kanton pro Einwohnerin und Einwohner über eigene, frei verfügbare Ressourcen mit einem Zielwert von mindestens 85% (Ressourcenindex-Wert) des Schweizer Durchschnitts (100%) verfügt.

Der Mechanismus des Ressourcenausgleiches



Durch den Wegfall der zweckgebundenen Beiträge und der Orientierung des Ressourcenindex am fiskalisch vorhandenen Ressourcenpotenzial - anstatt wie der alte Finanzkraftindex am Steuerbetrag - entfallen die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs.

2. NFA- Instrument: Der Lastenausgleich

Zusammen mit dem Ressourcenausgleich bildet der Lastenausgleich den Finanzausgleich im engeren Sinn. Während der Ressourcenausgleich die finanzielle Leistungsfähigkeit ressourcenschwacher Kantone verbessern will, soll der Lastenausgleich Gebirgs- und Zentrums Kantone unterstützen, welche aufgrund von strukturellen Gegebenheiten übermässig hohe Lasten bei der Bereitstellung von bestimmten öffentlichen Gütern aufweisen. Er besteht aus einem geografisch-topografischen Lastenausgleich, welcher die Sonderlasten der Berg- und Randregionen berücksichtigt und einem soziodemografischen Lastenausgleich, welcher hauptsächlich den urbanen Kantonen zugute kommt (Entschädigung für Sonderlasten aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte). Die Beiträge aus dem Lastenausgleich sind analog zum Ressourcenausgleich nicht zweckgebunden. Der Lastenausgleich wird ausschliesslich vom Bund finanziert. Gemäss Globalbilanz 2004/2005 hätte der Kanton Basel-Stadt für soziodemographische Sonderlasten CHF 41,7 Mio. erhalten. Dieser Betrag teilt sich auf in CHF 22,6 Mio. für die ungünstige Bevölkerungsstruktur (Armut, Alter, Ausländerproblematik) und in CHF 19,1 Mio. für Sonderlasten der Kernstädte.

Aufgrund der letzten Berechnungen des Bundes mit den aktuellen Indikatoren, die der Festlegung der Aufteilung soziodemografischen Lastenausgleichs zu Grunde liegen, wird diese Entlastung für den Kanton nun CHF 47,2 Mio. betragen. Davon entfallen CHF 26,8 Mio. auf den Bereich Bevölkerungsstruktur und CHF 20,4 Mio. auf den Bereich Kernstädte.

NFA-Übergangsmassnahme: Der Härteausgleich

Der Härteausgleich gehört nicht zum Finanzausgleich im engeren Sinn. Als befristete Übergangsmassnahme soll er dafür sorgen, dass kein ressourcenschwacher Kanton beim Übergang zur NFA schlechter gestellt wird als bisher. Der Härteausgleich wird zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Kantonen finanziert. Er bleibt während acht Jahren konstant und reduziert sich anschliessend jährlich um 5% des Anfangsbetrags, wobei das Parlament alle vier Jahre über die vollständige oder teilweise Abschaffung des Härteausgleichs befinden kann. Das Instrument des Lastenausgleichs soll spätestens nach 28 Jahren abgeschafft werden.

5.3 Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

3. NFA-Instrument: Die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wird eine klare Zuordnung der Aufgaben beabsichtigt. Wo möglich und sinnvoll, soll für eine Aufgabe nur noch eine staatliche Ebene zuständig sein, d.h. die Aufgaben werden möglichst weitgehend entflochten. Bei der Zuweisung einer Aufgabe gilt das Subsidiaritätsprinzip, das mit der NFA-Abstimmung vom 28. November 2004 in der Bundesverfassung verankert wurde (Artikel 5a und Artikel 43a, Absatz 1, revBV). Der Bund soll nur dann eine Aufgabe übernehmen, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedarf. Der Bund übernimmt neu sieben, die Kantone zehn Aufgaben, für welche sie die integrale Verantwortung tragen:

Sieben Bundesaufgaben (integrale Verantwortung neu beim Bund)

- Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung
- Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen
- Individuelle Leistungen AHV
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: gesamtschweizerische Tätigkeiten
- Individuelle Leistungen IV
- Tierzucht
- Landwirtschaftliche Beratung: Beratungszentralen

Zehn Kantonsaufgaben (integrale Verantwortung neu bei den Kantonen)

- Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport, Herausgabe von Lehrmittel
- Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II
- Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen
- Flugplätze
- Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen: kantonale und kommunale Tätigkeiten
- Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
- Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe

- Sonderschulung
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten
- Landwirtschaftliche Beratung: kantonale Beratung

4. NFA-Instrument: Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen (Programmvereinbarung sowie Pauschal- und Globalbeiträge)

Bei den nach der Reorganisation der Aufgabenteilung verbleibenden Verbundaufgaben werden neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen etabliert. Bund und Kantone sollen verstärkt und mit klarer Rollenteilung zusammenwirken. Der Bund will sich grundsätzlich auf die Aspekte der Zielsetzung sowie der Ziel- und Wirkungserreichung beschränken. Die Kantone werden grundsätzlich im operativen Bereich wirken. Gestützt auf die strategischen Grundsätze des Bundes wird die Leistungserbringung über sog. Programmvereinbarungen gesteuert. Der Bund einigt sich mit einzelnen Kantonen auf konkrete Leistungs- bzw. Wirkungsziele sowie auf Art und Umfang der Mitfinanzierung durch den Bund. Die Finanzierung erfolgt wirkungsorientiert mittels Pauschal- und Globalbeiträgen. Durch dieses Instrument sollen die Kantone im operativen Bereich mehr Handlungsspielraum und einen Anreiz erhalten, die öffentlichen Mittel bedarfsgerecht und haushälterisch einzusetzen. Der Bund überprüft Projektfortschritt und Zielerreichung periodisch durch ein Controlling- und Reportingssystem (mitunter Rechenschaftsberichte der Kantone). Es werden 17 Aufgaben als Verbundaufgabe definiert:

17 bleibende Verbundaufgaben

- Amtliche Vermessung
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich
- Natur- und Landschaftsschutz
- Heimatschutz und Denkmalpflege: Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung
- Hauptstrassen
- Hochwasserschutz
- Agglomerationsverkehr
- Regionalverkehr
- Lärmschutz mit Mineralölsteuererträgen (ohne National- und Hauptstrassen)
- Gewässerschutz
- Ergänzungsleistungen
- Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
- Wald
- Jagd
- Fischerei

Bei den in Programmvereinbarungen geregelten Aufgaben geht es um den Vollzug von Bundesrecht. Sie sind vom Bund deshalb als subordinationsrechtliche Verhältnisse ausgestaltet und im Subventionsgesetz aufgeführt (vgl. Kapitel 6.20.1). Die Kantone *müssen* Kraft Bundesrecht die betreffenden Aufgaben wahrnehmen und in ihren Kantonen vollziehen, selbst dort, wo sie dafür keine Bundesgelder erhalten. Eine Programmvereinbarung schafft also keine Zuständigkeiten, sondern konkretisiert den Vollzug durch die Kantone (ergänzend zum Bundesgesetz und allenfalls -Verordnung). Damit kann auf kantonale Eigenheiten und auf sich verändernde Verhältnisse besser eingegangen werden und die Kantone erhalten z.T. mehr Vollzugsspielraum. Würde ein Kanton sich weigern, eine Programmvereinbarung abzuschliessen, müsste der Bund ihm die Aufgabe durch Verfügung auferlegen (mit Rekursmöglichkeit).

Eine Programmvereinbarung darf keine neuen Rechtsvorschriften enthalten, sondern lediglich vollziehende Regelungen; sie schafft kein neues Recht, sondern führt bestehendes (Bundes-) Recht aus. Die Kantone haben im Bereich der Programmvereinbarung beim Vollzug je nach Fachgebiet mehr oder weniger Spielraum. Im Einzelfall ist auch vollziehende Rechtssetzung denkbar, wo das Bundesrecht ausnahmsweise keine abschliessenden Regelungen enthält.

5. NFA-Instrument: Die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Bisher war die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen freiwillig. Bei kantonsübergreifenden Aufgaben konnte ein Kanton nicht verpflichtet werden, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten und sich finanziell an der Leistungserstellung eines anderen Kantons zu beteiligen, wenn er dessen Leistung in Anspruch nahm. Mit einem interkantonalen Lastenausgleich will die NFA diesen Mangel beheben. In neun in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen regelt die NFA neu die Zusammenarbeit unter den Kantonen und den kantonsübergreifenden Leistungsbezug (Artikel 48a, Absatz 1, revBV). Dazu gehören:

Neun gemeinsame Kantonsaufgaben

- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung Behinderter
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Agglomerationsverkehr
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung

In diesen Bereichen kann der Bund die interkantonale Zusammenarbeit als verbindlich erklären sowie einzelne Kantone zum Beitritt zu interkantonalen Verträgen verpflichten. Wer Leistungen anderer Kantone in Anspruch nimmt, muss dafür bezahlen. Umgekehrt erhält der Leistungsbezüger Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Durch dieses Instrument sollen stei-

gende Skalenerträge⁶ in der Leistungserstellung ausgeschöpft und Spillovers, die sich aus mangelhafter fiskalischer Äquivalenz ergeben, abgegolten werden. Die Modalitäten für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich werden in der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) und in Einzelverträgen geregelt. Der Regierungsrat hat am 5. April 2006 den Ratschlag 05.1161.01 betr. Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 verabschiedet. An der Sitzung vom 7. Juni 2006 hat der Grosse Rat den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur IRV beschlossen.

5.4 NFA-Globalbilanz und Dotierung der Ausgleichsgefässe

Durch die NFA verändern sich die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen. Die so genannte NFA-Globalbilanz bildet diese Veränderung in den Finanzströmen ab. Sie wird vom Bund anhand der Frage erhoben, welche finanzielle Be- und Entlastungen bei den einzelnen Kantonen anfallen würden, wenn die NFA in einem bestimmten Referenzjahr eingeführt worden wäre. Die zur Zeit aktuelle NFA-Globalbilanz des Bundes basiert auf den Referenzjahren 2004/2005. Die NFA-Globalbilanz ist somit eine auf die Vergangenheit bezogene Momentaufnahme und bietet einen Anhaltspunkt für die künftig zu erwartenden Be- und Entlastungen infolge der NFA. Die NFA-Globalbilanz ist in vier verschiedene Blöcke aufgeteilt: Erstens in den Block Aufgabenentflechtung (er widerspiegelt den Saldo aus der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen), zweitens in den Block Kantonsanteil an Bundes-einnahmen und Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB), drittens in den Block Finanzausgleich im engeren Sinn (d.h. Ressourcen- und Lastenausgleich) und viertens in den Block Härteausgleich. Die NFA-Globalbilanz geht - mit Ausnahme des befristeten Härteausgleichs - von einem für den Bund und die Gesamtheit der Kantone haushaltsneutralen Übergang zur NFA aus. Für den ressourcenstarken Kanton Basel-Stadt (Ressourcenindex von rund 148.6) geht die NFA-Globalbilanz des Bundes (Referenzjahre 2004/2005) von einer Mehrbelastung im Umfang von rund CHF 3.1 Mio. aus. Das heisst, wäre die NFA in den Jahren 2004/2005 eingeführt worden, hätte die NFA den Kanton Basel-Stadt jährlich wiederkehrend mit rund CHF 3.1 Mio. belastet. In Kapitel 8 wird dargestellt, welche Be- oder Entlastung beim Übergang zur NFA tatsächlich entsteht.

Das Ergebnis der Globalbilanz ist stark abhängig von der Dotierung der Ausgleichsgefässe (Ressourcen - und Lastenausgleich). Im Juli 2006 hat der Bundesrat die 3. Botschaft zu den Ausgleichsgefässen und Übergangsprobleme zur Vernehmlassung verabschiedet. Der Kanton Basel-Stadt hat in seiner Stellungnahme insbesondere darauf hingewiesen, dass aufgrund der noch etwas unsicheren Datenlage der Beitrag der Geberkantone an den Ressourcenausgleich auf das Minimum beschränkt werden sollte. Dies sind zwei Drittel des Beitrags des Bundes, statt 70% wie im Entwurf zur 3. Botschaft vorgeschlagen wird. Weiter ist er der

⁶ Als Skalenertrag (Grössenkostenersparnis, Economies of Scale) definiert man die Abhängigkeit der Produktionsmenge von den eingesetzten Produktionsfaktoren. Zunehmende Skalenerträge bedeuten sinkenden Faktorverbrauch pro Stück und somit sinkende Durchschnittskosten. Steigende Skalenerträge fallen in vielen Produktionsbereichen erst bei grosser Stückzahl an. Interkantonale Zusammenarbeit ermöglicht den Kantonen von solchen Grössenkostenersparnissen profitieren zu können.

Ansicht, dass das Gefäss für den Lastenausgleich höher dotiert werden sollte, denn wie eine Studie von Ecoplan zeigt, sind die sozio-demografischen Sonderlasten der Bevölkerungsstruktur und der Kernstädte deutlich höher als jene für Geografie und Topografie. Daneben wurde von Seiten Basel-Stadt auch die Höhe des Härteausgleichs kritisiert, der über einen reinen Härteausgleich hinausgeht, und die finanziellen Auswirkungen der Verteilung der überschüssigen Goldreserven nach altem Finanzkraftindex nicht berücksichtigt.

Der Bundesrat hat als Antwort auf die Vernehmlassungsstellungen der Kantone nur marginale Änderungen an seinem Vorschlag vorgenommen und die 3. Botschaft zur NFA am 8. Dezember 2006 zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Der Nationalrat hat der in der Sommersession 2007 die letzten Differenzen mit dem Ständerat bereinigt und der Vorlage zugestimmt (Verhandlung am 19 Juni 2007 abgeschlossen).

Die NFA-Globalbilanz enthält nicht alle, durch die NFA bedingten finanziellen Auswirkungen. Sie bildet nur die so genannten direkten finanziellen Auswirkungen ab, welche sich infolge der NFA ergeben. Die indirekten finanziellen Auswirkungen, d.h. die Effizienzgewinne, welche sich indirekt durch den Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, die Aufgabenentflechtung, die Einführung von Programmvereinbarungen sowie die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit ergeben, werden von der NFA-Globalbilanz nicht erfasst. Sie sind zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

Die detaillierten Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton Basel-Stadt sind im Kapitel 6 dargestellt.

6. Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Die NFA wirkt sich auf Finanzen und Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt aus. Damit die NFA am 1. Januar 2008 im Kanton Basel-Stadt umgesetzt werden kann, müssen sämtliche rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Basis für die gesetzlichen Anpassungen bilden die Botschaft des Bundesrats vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA (Botschaft 05.070) sowie die Beschlüsse der Bundesversammlung zu dieser Botschaft.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die in der Ausführungsgesetzgebung zur NFA aufgeführten Bereiche auf Veränderungen des Bundesrechts und auf deren finanzielle und rechtliche Konsequenzen auf Kantons- und Gemeindeebene hin überprüft. Dabei richtet sich die Gliederung der nachfolgenden Unterkapitel nach thematischen Kriterien. Innerhalb der thematischen Unterkapitel richtet sich die Reihenfolge nach dem Bundesgesetz zur NFA⁷. Dabei wird jeweils unterschieden in Änderungen des Bundesrechts, Auswirkungen auf den Kanton und gesetzliche Anpassungen im Kanton (sofern notwendig). Wo substantielle Stellungnahmen aus der kantonalen Vernehmlassung eingegangen sind, wurden diese im entsprechenden Unterkapitel dargelegt.

Die finanziellen Auswirkungen beruhen auf den Basisjahren 2004/2005. Es gilt zu berücksichtigen, dass bis in das Jahr 2008 nochmals Veränderungen bei den Zahlenangaben entstehen können. Die vergangenheitsbezogenen Werte aus der Rechnung 2004 und 2005 zeigen jedoch eine relativ genaue Grössenordnung. Die Zahlen in den Tabellen zeigen die durch die NFA verursachten Nettoveränderungen (- Entlastung für BS, + Belastung für BS). Dabei sind in den Zahlen auch Auswirkungen durch den Wegfall der bisherigen Finanzkraftabstufungen und -zuschläge bereits enthalten.

Um die Auswirkungen der NFA auf den Basler Kantonshaushalt mittelfristig besser abschätzen zu können, wurde in Kapitel 8 eine Finanzplanung 08-10 integriert. Aufgrund der grossen Unsicherheiten bezüglich der Zahlungen in den Ressourcenausgleich sind auch diese Zahlen allerdings mit grosser Vorsicht zu geniessen.

6.1 Amtliche Vermessung

6.1.1 Zivilgesetzbuch (BG 1)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher wurden die Aktivitäten der Amtlichen Vermessung zwischen Bund (Eidg. Vermessungsdirektion) und Kanton in einem vierjährigen Leistungsauftrag (aktuell LA 2004-2007)

⁷ Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

und der daraus resultierenden jährlichen Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung berücksichtigte den möglichen Bundeskredit und kantonalen Budgetbeitrag.

Neu soll diese bereits NFA-konforme Lösung über den Leistungsauftrag und die jährliche Leistungsvereinbarung beim Bund definitiv gesetzlich verankert werden.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-1 BG-Anhang 4	Zivilgesetzbuch	JD		X	-4	0

Hinweis zu den gesetzlichen Anpassungen

Für den Kanton Basel-Stadt besteht im Bereich der Amtlichen Vermessung kein unmittelbarer Gesetzesanpassungsbedarf. Allerdings wird der Bund im Zusammenhang mit der NFA auf der Grundlage von Art. 75a der Bundesverfassung ein neues umfassendes Geoinformationsgesetz erlassen. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren wurde vor kurzem durchgeführt. Voraussichtlich noch vor 2010 sind alle bestehenden kantonalen Rechtserlasse mit Bezug auf die amtliche Vermessung und Geoinformation im Hinblick auf die neue Bundesgesetzgebung zu überarbeiten.

6.1.2. Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung

Ist unter Ziffer BG-1, Zivilgesetzbuch behandelt.

6.2 Strafrecht

6.2.1 Strafgesetzbuch (BG 2)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher fehlte eine gesetzliche Bestimmung, die den Kantonen vorschreibt, dass sie den ihnen obliegenden Strafvollzug einheitlich durchzuführen haben.

Neu verlangt das Strafgesetzbuch, dass die Kantone einen einheitlichen Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gewährleisten. In Anbetracht der bereits heute bestehenden, übergeordneten Leitlinien (Völkerrecht, Bundesrecht, Praxis des Bundesgerichts) wie auch aufgrund der Einbindung im Strafvollzugskonkordat der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz sind keine wesentlichen Änderungen für den kantonalen Strafvollzug zu erwarten.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-2	Schweizerisches Strafgesetzbuch	JD		x	0	0

6.2.2. Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug - Baubeiträge (BG 3)**a) Änderung des Bundesrechts**

Bisher und auch weiterhin obliegen Bau und Betrieb der Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen primär den Kantonen. Sie entscheiden, ob und welche Anstalten wo gebaut werden, während der Bund Beiträge an den Bau solcher Einrichtungen zahlt. Die Projektorganisation NFA beurteilte die bisherige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie die Ausgestaltung der Bundessubventionen als zweckmässig.

Neu gelten aber strengere Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen, indem der Bund einen klaren Bedarfsnachweis für den Bau von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs verlangt, der auf einer verbindlichen kantonalen oder interkantonalen Planung basiert. Im Weiteren leistet der Bund neu Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-3	BG über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	JD		X	-82	0

6.2.3. Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug - Abgeltung von beitragsberechtigten Erziehungsheimen**a) Änderung des Bundesrechts**

Bisher hat der Bund Betriebsbeiträge an die einzelnen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe geleistet.

Neu kann der Bund im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zu Gunsten der beitragsberechtigten Heime eine Pauschalabgeltung vereinbaren.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-3	BG über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug	ED		X	0	0

6.3 Bildung**6.3.1 Berufsbildungsgesetz (BG 4)****a) Änderung des Bundesrechts**

Bisher hat der Bund seine Beiträge in der beruflichen Grundausbildung nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu werden die Bundesbeiträge nach der Anzahl Personen, die sich in der beruflichen Grundausbildung befinden, bemessen.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-4	BG über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)	ED		x	-5'074	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilungskriterium wegfällt, vermag der Kanton Basel-Stadt als finanzstarker Kanton zu profitieren. Die Bundesbeiträge erhöhen sich entsprechend. In diesem Betrag ebenfalls enthalten sind die höheren Bundesbeiträge für die Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK)

6.3.2 Universitätsförderungsgesetz (BG 5)**a) Änderung des Bundesrechts**

Bisher hat der Bund seine Investitionsbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu entfallen auch im Bereich der Hochschulförderung die so genannten Finanzkraftzuschläge.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-5	BG über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz)	ED		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der hohen Finanzkraft von Basel-Stadt gab es keinen Finanzkraftzuschlag. Folglich haben die entfallenden Finanzkraftzuschläge keine Auswirkung auf die Universität Basel.

6.3.3 Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport**a) Änderung des Bundesrechts (BG 6)**

Bisher konnte der Bund Lehrmittel für Turnen und Sport herausgeben und den freiwilligen Schulsport subventionieren.

Neu zieht sich der Bund aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule zurück.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-6	Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport	ED		x	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Kanton Basel-Stadt besteht kein vom Bund subventioniertes Angebot des freiwilligen Schulsports. Folglich führt der Rückzug des Bundes nicht zu finanziellen Zusatzbelastungen beim Kanton.

6.3.4 Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (BG A1)**a) Änderung des Bundesrechts**

Bisher hat der Bund seine Subventionen nach der Finanzkraft der Kantone entrichtet.

Neu wird sich die Bemessung nicht mehr nach der Finanzkraft, sondern nach einem Bevöl-

kerungsschlüssel richten. Zudem wird der Bund für die Stipendien der Sekundarstufe I keine Subventionen mehr leisten.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 1	BG über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im teritären Bildungsbereich	ED		X	716	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Durch die Beschränkung des Bundes auf die Subventionierung von Ausbildungsbeiträgen im Tertiärbereich sowie die voraussichtliche Bemessung nach Bevölkerungszahl erfolgt eine Verminderung des Bundesbeitrages in der Grössenordnung von mehr als 50 %.

6.4 Natur- und Heimatschutz

6.4.1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (BG 7)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher unterstützte der Bund Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege, indem er an die Kosten der Erhaltung, des Erwerbs, der Pflege, der Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften, von Ortsbildern, von geschichtlichen Stätten oder Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 35% gewährte. Wesentliches Kriterium war die Finanzkraft der Kantone.

Neu gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern. Wesentliches Kriterium ist die Wirksamkeit der Massnahme.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz (Denkmalpflege)	ED		X	0	0

Hinweis zu den gesetzlichen Anpassungen

Die Kompetenzregelung für den Abschluss von Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltsgesetz geregelt.

6.4.2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz - Natur- und Landschaftsschutz (BG 7)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher beteiligte sich der Bund an Schutz und Unterhalt der Biotopen von nationaler Bedeutung mit einer Abgeltung von 60-90 % der Kosten und an Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung mit einer Abgeltung bis zu 50 % der Kosten. Bei der Festlegung der Abgeltungen wurde die Finanzkraft der Kantone berücksichtigt.

Neu wird der Bund mit jedem Kanton eine mehrjährige Programmvereinbarungen abschliessen; die Finanzkraft des Kantons spielt dabei keine Rolle mehr.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-7	BG über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Landschaftsschutz)	BD		X	0	0

Hinweis zu den gesetzlichen Anpassungen

Die Kompetenzregelung für den Abschluss von Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltsgesetz geregelt.

6.5 Gewässerschutz

6.5.1. Bundesgesetz über den Wasserbau (BG 13)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund Abgeltungen an die Kantone von mittlerer und schwacher Finanzkraft für Massnahmen des Hochwasserschutzes.

Neu werden die Finanzhilfen und Abgeltungen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, welche mit den Kantonen geschlossen werden, geleistet. Damit erhält neu auch der Kanton Basel-Stadt eine Abgeltung für Hochwasserschutzmassnahmen. In den Programmvereinbarungen sollen die drei Subventionstatbestände Grundangebot, Gefahrengrundlagen und Revitalisierungsprojekte geregelt werden. Dementsprechend wird der Kanton BS neu sowohl projektunabhängige als auch projektabhängige Subventionen erhalten.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-13	BG über den Wasserbau (Hochwasserschutz)	BD		X	1) 0	0

1) In welcher Höhe sich die neu zu erwartende Beiträge bewegen kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da momentan erst die Grundlagen erarbeitet werden.

Hinweis zu den gesetzlichen Anpassungen

Die Kompetenzregelung für den Abschluss von Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltsgesetz geregelt.

6.5.2 Gewässerschutzgesetz (BG 20)**a) Änderung des Bundesrechts**

Bisher hat der Bund Beiträge an Abwasserreinigungsanlagen, Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung von Emissionen von Stoffen in Gewässer und Ermittlungen der Ursachen einer ungenügenden Qualität eines wichtigen Gewässers oder von nutzbaren Grundwasservorkommen von wesentlicher Bedeutung nach einer im Gesetz definierten Quote geleistet.

Neu liegt die strategische Führung bei wichtigen Aufgaben beim Bund. Die Abgeltungen werden neu auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt, wobei Voraussetzung ist, dass die Mittel wirkungsorientiert eingesetzt werden.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-20	Gewässerschutzgesetz	BD		X	0	0

Hinweis zu den gesetzlichen Anpassungen

Die Kompetenzregelung für den Abschluss von Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltsgesetz geregelt.

6.6 Landesverteidigung

6.6.1 Militärgesetz (BG 8)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher waren die Kantone zuständig für die Beschaffung eines Teils der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen sowie für deren Unterhalt und deren Ersatz.

Neu - seit Inkrafttreten der Armeereform 21 (1.1.07) - liegen die Beschaffung, der Unterhalt und der Ersatz der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen allein in der Kompetenz des Bundes.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-8	Militärgesetz	SID		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Beschaffung von Armeematerial wird bereits seit Armeereform 21 vollständig durch den Bund finanziert. Damit entstehen im Zusammenhang mit der NFA keine Auswirkungen mehr.

6.7 Nationalstrassen

6.7.1 Bundesgesetz über die Nationalstrassen (BG 12)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher war Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Finanzierung durch den Bund war abgestuft, je nach der Belastung der Kantone durch die Nationalstrassen, ihrem Interesse an diesen Strassen und ihrer Finanzkraft.

Neu gehen Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen vollständig auf den Bund über. Entsprechend erhalten die Kantone auch keine Bundesbeiträge im Bereich der Nationalstrassen mehr. Durch Leistungsvereinbarungen lässt der Bund den betrieblichen sowie den projektfreien baulichen Unterhalt⁸ der Nationalstrassen durch Kantone oder von diesen ge-

⁸ ohne umfangreichen Projektierungsaufwand und mit beschränktem finanziellen Aufwand realisierbar

bildeten Trägerschaften ausführen. Die Durchführung der projektbezogenen baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten ist Aufgabe des Bundes.

Gemäss der vorgesehenen Änderung des Nationalstrassengesetzes geht das Eigentum an den Nationalstrassen bei Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung zur NFA entschädigungslos an den Bund über. Die Situation bezüglich der Eigentumsüberübertragung an den Bund gestaltet sich in zweierlei Hinsicht schwierig. Einerseits hat der Kanton Basel-Stadt die in Artikel 944 ZGB vorgesehene gesetzliche Regelung übernommen, wonach die nicht im Privateigentum stehenden und der öffentlichen Nutzung dienenden Grundstücke, welche nicht mit dinglichen Rechten belastet sind - namentlich die der Hoheit des Kantons Basel-Stadt unterstehenden Kantons-, Gemeinde- und Nationalstrassen - im Grundbuch des Kantons Basel-Stadt nicht als Grundstücke eingetragen sind und als so genannte Allmend dem Grundbuch per definitionem entzogen sind. Andererseits ist die rein räumliche Komplexität des städtischen Nationalstrassenbauwerks in Verbindung mit anderen Verkehrsnetzen und dem dichten Leitungsnetz diverser Eigentümer erheblich. Dazu ist festzuhalten, dass die im Rahmen einer Eigentumsübertragung zu klärenden rechtlichen Verhältnisse infolge der innerstädtischen Situation und der Überlagerung von z.T. bis zu fünf Nutzungsebenen durch Nationalstrassen, Stadtstrassen, Bahnstrassen, Leitungen und auch Gewässer hoch komplex sind. Es muss deshalb festgehalten werden, dass eine vollständige Übertragung all jener Grundstücke, auf denen sich die baselstädtischen Nationalstrassen befinden, auf Grund der dabei zu Gunsten Dritter zu begründenden Dienstbarkeiten und weiterer Rechte in das Grundbuch mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre und mehrere Jahre in Anspruch nehmen dürfte. Das ASTRA schliesst sich in diesem Punkt der Auffassung der Kantonsvertreter an. Das ASTRA und die Kantonsvertreter erarbeiten aufgrund obiger Feststellungen derzeit Lösungen für einen lediglich teilweisen Übertrag von „einfachen“ Grundstücken.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-12	BG über die Nationalstrassen betr. Bau-, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen	BD		X	-5'071	0

Hinweis zu finanziellen Auswirkungen

Im Jahr 2005 wurden bereits CHF 175 Mio. und damit praktisch der gesamte Restwert des eigentlichen Nationalstrassenbauwerks im Hinblick auf die im Rahmen der NFA vorgesehene Universalsukzession abgeschrieben. Im Abschluss 2006 wurde eine weitere Abschreibungsstranche von CHF 20.8 Mio. verbucht.

c) Gesetzesanpassung

Es ist keine Gesetzesanpassung erforderlich. Die notwendigen Regelungen erfolgen auf der Verordnungsebene. Die Kompetenzregelung für den Abschluss von Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltsgesetz geregelt.

6.7.2. Strassenverkehrsgesetz (BG 15)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher schrieb das Bundesrecht vor, dass für den kantonalen Polizeidienst auf den Autobahnen Zuständigkeitsabschnitte gebildet werden müssen, die mit den Strassenunterhaltsabschnitten übereinstimmen.

Neu fallen die heutigen Strassenunterhaltsabschnitte weg, weshalb in der Gesetzesbestimmung über die Bildung von polizeilichen Zuständigkeitsabschnitten auch der Hinweis auf die Unterhaltsabschnitte entfallen ist. Der Polizeidienst auf Autobahnen bleibt weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Durch die gesetzliche Änderung ist es jedoch neu möglich, dass die Kantonspolizeien auf Autobahnen das Gebiet des ganzen Nachbarkantons oder mehrerer Kantone bedienen. Hierzu sind kantonale Vereinbarungen notwendig.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-15	Strassenverkehrsgesetz	SiD		X	0	0

6.8 Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung

6.8.1 Umweltschutzgesetz (BG 19)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher hat sich der Bund an Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen beteiligt.

Neu verweist die Bestimmung betreffend die Umweltschutzmassnahmen bei Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen auf das Bundesgesetz über die

zweckgebundene Mineralölsteuer (vgl. 3.9). Der Umweltschutz an Nationalstrassen wird über das Nationalstrassenbudget finanziert. Betreffend die Hauptstrassen sind die Beiträge Bestandteil der Globalbeiträge nach Bundesgesetz über die zweckgebundene Mineralölsteuer.

Bisher hat sich der Bund für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes mit 20-35% beteiligt; massgeblich für die Beitragsbemessung war die Finanzkraft des Kantons sowie die Kosten der Sanierung.

Neu leistet der Bund Beiträge für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes (d.h. nicht National- und Hauptstrassen, deren Finanzierung läuft über das Bundesgesetz über die Verwendung zweckgebundener Mineralölsteuererträge) auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG 19	Umweltschutzgesetz betreffend Umweltschutzmassnahmen	BD		X	0	0
BG 19	Umweltschutzgesetz betreffend Lärmschutz	BD		X	0	0

Hinweis zu den gesetzlichen Anpassungen

Die Kompetenzregelung für den Abschluss von Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltsgesetz geregelt.

6.9 Mineralölsteuer (Umweltschutz, Hauptstrassen, Agglomerationsverkehr)

6.9.1 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (BG 14)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Bund aufgrund eines komplizierten Verteilschlüssels Beiträge aus der Mineralölsteuer für die Luftreinhaltung an die Kantone ausgerichtet, welche zwischen 50-90% variierten.

Neu werden die Bundesbeiträge pauschalisiert ausbezahlt. Zudem soll gemäss der 3. Botschaft des Bundesrates zu den Ausgleichsgefässen der gesetzliche Mindestertrag von 12% auf lediglich 10% der zweckgebundenen Einnahmen herabgesetzt werden.

Bisher hat sich der Bund an den Kosten für die an den Strassen oder an den Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Verwendung des Reinertrags des Treibstoffzolls für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr beteiligt. Während sich der Bundesbeitrag für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen bemessen hat, waren bei der Sanierung im Bereich des übrigen Strassennetzes die Finanzkraft des Kantons und die Kosten der Sanierung massgebend.

Neu werden für den Umweltschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz) an National- und Hauptstrassen Beiträge aus dem Nationalstrassenbudget resp. Globalbeiträge eingesetzt, während beim übrigen Strassennetz die Mittelzuteilung auf der Grundlage von Programmvereinbarungen erfolgt (vgl. Ziffer BG-19 Umweltschutzgesetz).

Bisher erfolgte Abgeltung der Schadenwehren (Feuerwehrstützpunkte sowie Chemie-, Oel- und Strahlenwehrstützpunkte) nach einer Vielzahl unterschiedlicher Kriterien. Dabei wurde zwischen Bundes- und Kantonsbeiträgen unterschieden.

Neu wird die Entschädigung des Bundes pauschal auf Basis Nationalstrassenkilometer im Kanton (Axkilometer) entrichtet. Die Höhe der Entschädigung wird anhand eines Schutzzieles festgelegt.

Bisher hat der Bund Neu- und Ausbauten von Hauptstrassen gemäss des vom Bundesrat festgelegten Netzes subventioniert, während Unterhalt und Betrieb Sache der Kantone war. Die Subventionssätze waren abgestuft nach dem Interesse der Kantone, der Finanzkraft, den Strassenlasten sowie den Kosten des Bauvorhabens.

Neu werden die Beiträge an die Kantone an die Kosten der Hauptstrassen in Form von Globalbeiträgen geleistet. Die Globalbeiträge bemessen sich nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke, der Höhenlage und dem Bergstrassencharakter. Die entsprechenden Berechnungen zur konkreten Verteilung des Anteils der zweckgebundenen Einnahmen auf die Kantone ist im Rahmen der bis 25. Juli 2007 in Vernehmlassung befindlichen Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer erfolgt. Die Kantone erhalten jährlich Globalbeiträge an die Kosten der beitragsberechtigten Hauptstrassen. Die Globalbeiträge werden nach gewichteten Strassenlängen bemessen. Der Faktor Verkehrsstärke wird je nach Verkehrsaufkommen bis zu einem Gewicht acht, der Faktor Höhenlage und Bergstrassencharakter je nach Topographie bis zu einem Gewicht sechs bewertet. Für die Bemessung der Globalbeiträge wird der Faktor Höhenlage und Bergstrassencharakter viermal höher gewichtet als der Faktor Verkehrsstärke. Die beitragsberechtigten Hauptstrassenlänge im Kanton Basel-Stadt beträgt rund 2.39 km. Es handelt sich um das Strassenstück Rhein-Neuhausstrasse-Anschluss N 2 Basel-Kleinhüningen. Die zu erwartenden Beiträge sind im entsprechend dem baselstädtischen Anteil der gewichteten Strassenlängen im Ver-

gleich zur Summe der anderen Kantone von untergeordneter Bedeutung. Die genauen Beträge werden erst nach dem Vernehmlassungsverfahren festgelegt.

Bisher hat der Bund die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen, die Verlegung von Bahngleisen oder Strassen zur räumlichen Trennung von motorisiertem Privatverkehr und schienengebundenem Verkehr der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und Massnahmen zur Verkehrstrennung und zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Agglomerationen unterstützt.

Neu werden nur noch Beiträge für die Erstellung privater Anschlussgleise ausgerichtet.

Bisher hat sich der Bund nicht an Investitionen zu Gunsten des Ortsverkehrs im städtischen Rahmen beteiligt.

Neu werden Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen geleistet. Die Beiträge werden an die Trägerschaften ausgerichtet.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Luftreinhaltung	BD		X	1'432	0
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Lärmschutz	BD		X	47	0
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Schadenwehren	SiD		X	-24	0
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen (inkl. Trasseebauten)	BD		X	0	0
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Agglomerationsverkehr	BD		x	*	*
BG-14	BG über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer betr. Hauptstrassen	BD		X	12	0
Saldo					1'467	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

* Die Ausführungsgesetzgebung zur NFA verlangt neu, dass die Kantone ein Agglomerationsprogramm beim Bund einreichen, das die Koordination der Verkehrs- und Siedlungsplanung aufzeigt. Die Finanzierungsbeiträge des Bundes in diesem Zusammenhang werden

voraussichtlich über den geplanten Infrastrukturfonds finanziert und nicht über die NFA und sind deshalb an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

c) Gesetzesanpassung

Die Bildung einer Trägerschaft zur Umsetzung des Agglomerationsprogrammes ist noch nicht abschliessend mit den politischen Instanzen diskutiert. Es zeichnet sich allerdings ab, dass kurz- bis mittelfristig eine Trägerschaft auf der Basis einer interkantonalen vertraglichen Vereinbarung gebildet werden soll. Dazu sind derzeit keine Anpassungen an den kantonalen Gesetzen nötig. Falls die Trägerschaft zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erhalten sollte, müssten gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch offen. Die Kompetenzregelung für den Abschluss von Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltsgesetz geregelt.

6.10 Regionalverkehr

6.10.1 Eisenbahngesetz (BG 16)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher lag der zweckgebundene Finanzierungsanteil des Bundes bei durchschnittlich 69%, wobei je nach Strukturindex (Finanzkraft, Privatbahnlänge, Einwohnerdichte) die Satzspanne zur Zeit zwischen 37% (Kanton Basel-Stadt) und 92% liegt.

Neu beteiligt sich der Bund, unabhängig von der Finanzkraft der Kantone, mit durchschnittlich 50% an der Abgeltung der gemeinsam mit den Kantonen bestellten Angeboten im Regionalverkehr. Die genaue Festlegung der Kantonsanteile ist noch offen.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-16	Eisenbahngesetz (Öffentlicher Regionalverkehr, Agglomerationsverkehr)	WSD		X	-478	0

Hinweis zur finanziellen Auswirkung:

Nach den bisher vorliegenden Modellrechnungen des Bundes, erhält Basel-Stadt niedrigere Beiträge. Die Kantonsanteile werden aber noch mit den Kantonen verhandelt. Es kann damit gerechnet werden, dass die bisherigen Annahmen nicht zuletzt auf Druck von Basel-Stadt überarbeitet werden.

6.10.2 Bundesgesetz über die Anschlussgleise (BG 17)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund Beiträge an die Kosten der Erstellung privater Anschlussgleise in der Höhe von 40-80% der anrechenbaren Kosten.

Neu leistet der Bund Beiträge von höchstens 60% der anrechenbaren Kosten.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliche Direktion	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-17	BG über die Anschlussgleise	WSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die Neuregelung der Bundesbeiträge für die Anschlussgleise hat für den Kanton keine oder allenfalls nur indirekte Auswirkungen. Die privaten Gleisanschliesser können wie bis anhin Bundessubventionen beantragen, sie werden dies wie bisher auch in Zukunft ohne Beteiligung des Kantons tun. Indirekte Auswirkungen hat die Neuregelung allenfalls dort, wo die Anschliesser öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons sind wie z.B. die IWB oder die BVB. Die Reduktion des bisherigen Beitragsrahmens von 40 - 80 der anrechenbaren Kosten wird jedoch keine (grossen) Auswirkungen zeitigen: Erstens werden seit mehreren Jahren keine Anschlussgleise mehr gebaut, an denen der Kanton beteiligt ist, zweitens ist durch den Wegfall der bisher berücksichtigten Finanzkraft der Beteiligten für Basel-Stadt eher von einer Entlastung auszugehen.

6.11 Luftfahrt

6.11.1 Luftfahrtgesetz (BG 18)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Bund die Möglichkeit gehabt, zins- und amortisationsgünstige Darlehen bis zu 25% der Baukosten für die Verbesserung oder Erweiterung der Flughäfen Basel-Mülhausen, Genf und Zürich zu gewähren.

Neu besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen des Flughafens Basel-Mülhausen handelt es sich in diesem Fall aber - entgegen der Zuordnung der NFA - faktisch um eine Verbundsaufgabe.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-18	Luftfahrtgesetz	WSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Bisher hat der Bund einmal ein Darlehen zugunsten des Flughafens Basel-Mülhausen gesprochen, das aus formalen Gründen dem Kanton Basel-Stadt gewährt wurde. Die Rückzahlung erfolgt jedoch vollständig durch den Flughafen. Der Kanton Basel-Stadt ist von der Änderung insofern zwar nicht direkt finanziell betroffen, jedoch entfällt künftig die Möglichkeit, für künftige Vorhaben des Flughafens Darlehen des Bundes gemäss Luftfahrtgesetz zu erhalten. Unverändert bleibt eine finanzielle Eventualverpflichtung des Kantons gemäss Staatsvertrag (BS trägt 50% des auf die Schweiz entfallenden Anteils eines allfälligen Betriebsdefizit des Euro-Airport).

6.12 Altersvorsorge6.12.1 Bundesgesetz über die AHV (AHVG) - Finanzierung AHV (BG 21)**a) Änderung des Bundesrechts**

Bisher mussten die Kantone 3.64% der Ausgaben der AHV finanzieren.

Neu entfällt die Mitfinanzierung der AHV durch die Kantone.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-21	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	WSD		X	-50'390	0

6.12.2 Bundesgesetz über die AHV (AAVG) - Subventionen zu Gunsten von Betagten (BG 21)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund gestützt auf Artikel 101^{bis} AHVG zugunsten von Betagten Subventionen an private Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder lokale Spitex-Organisationen. Diese Beiträge wurden für Beratung, Betreuung und Beschäftigung betagter Personen, für die Organisation von Kursen, für Hilfeleistungen / Haushaltshilfen, für Hilfe bei der Körperpflege und für Mahlzeitendienste sowie für Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal ausgerichtet.

Neu liegt die Verantwortung für die Spitex vollumfänglich bei den Kantonen, während eingeschränkt Bundesbeiträge gemäss Artikel 101^{bis} AVHG nur noch an gesamtschweizerisch tätige Organisationen ausgerichtet werden. Die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten wie Beratung und Betreuung betagter Personen, Organisation von Kursen und Wahrnehmung von Koordinations- und Entwicklungsaufgaben verbleibt beim Bund. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten (Krankenpflege, Hauspflege und Haushaltshilfe sowie Mahlzeitendienste und Tagesheime) werden neu durch Kantone unterstützt. Nach Inkraftsetzung der NFA, haben die Kantone die Subventionen an die Spitex-Organisationen nach den bisher geltenden Regeln gemäss Artikel 101^{bis} AVHG auszurichten oder eine eigene Finanzierungsregelung zur Übernahme der Bundesbeiträge auszuarbeiten. Es bestehen hierzu keine Vorschriften bzgl. Ausgestaltung und Umfang. Es liegt somit in der Kompetenz der Kantone, festzulegen, in welchem Umfang die heutigen Zahlungen des Bundes in die neue kantonale Finanzierungsregelung überführt werden sollen. Ebenfalls in der Kompetenz der Kantone liegt die Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Kanton und Gemeinden.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-21	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	GD		X	7'369	687 Spitex Riehen/Bettingen 140 Tages- pflegeheim zum Wendelin

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Zuge der NFA fallen für den Kanton Mehrausgaben in der Höhe von ca CHF 7.64 Mio. p.a. an (Spitex-Betriebe CHF 5.9 Mio., Pro Senectute CHF 720'000.-, Tagespflegeheime ca. CHF 1.02 Mio.). Aufgrund der bereits heute eher knappen Finanzierung der erwähnten Betriebe werden tiefere Beträge nur über eine Leistungskürzung möglich sein. In jedem Fall

wird sich die Art der Finanzierung ändern, eine Übernahme der Bundesbeiträge macht insofern keinen Sinn, als dass die bisherigen Finanzierungsregelungen der Kantonsbeiträge an die entsprechenden Organisationen nicht denjenigen des Bundes entsprechen.

c) Gesetzesanpassung

Keine Gesetzesanpassungen notwendig. Die Finanzierung der betroffenen Bereiche ist über Subventionsverträge mit den Tagespflegeheimen, der Spitex und pro Senecute geregelt.

6.13 Invalidenversicherung (inkl. Sonderschulung und Behindertenhilfe)

6.13.1 Bundesgesetz über die IV (IVG) - Sonderschulung (BG 22)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher beteiligte sich die Invalidenversicherung an den Kosten der Sonderschulung (Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge, Individualbeiträge).

Neu zieht sich die IV aus der Sonderschulung zurück. Die Kantone sind zur Schulung von Kindern mit Behinderungen gemäss Auftrag in der Bundesverfassung verpflichtet. Voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone, die bereits heute einen Teil der Verantwortung für den sonderpädagogischen Bereich tragen, die **gesamte** fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen. Die Invalidenversicherung wird sich vollständig aus der Mitfinanzierung und der damit verbundenen Mitregelung zurückziehen. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 3) verankert, Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom Bund zu den Kantonen.

Das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) des Bundes war in der Vergangenheit wichtig, um den Aufbau einer professionellen Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu unterstützen. Heute verfolgt die Sonderpädagogik – auch international – umfassendere und integrativere Ansätze, als diese mit dem IVG möglich sind. Die Aufgabenentflechtung bietet die Chance, diese Ansätze voranzutreiben.

Die Konferenz der Schweizerischen Erziehungsdirektoren (EDK) koordiniert den Transfer der Aufgaben vom Bund zu den Kantonen im Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr). Die EDK hat bereits einen Entwurf für eine "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich" in die Vernehmlassung geschickt. Diese Vereinbarung wird nicht einfach nur "die IV-Lücke füllen": Erstmals wird ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen. Weiteres Kernstück des

Konkordats sind die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards und Abklärungsverfahren.

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich* hat die Form eines rechtsverbindlichen Staatsvertrages (Konkordat) zwischen den Kantonen. Die Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen der EDK basiert bereits heute auf einem Verbund von verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen. Die EDK wird die Vereinbarung voraussichtlich noch im Jahr 2007 zuhanden der Kantone verabschieden.

Bis 2011 gilt eine vom eidgenössischen Parlament geforderte Übergangsfrist. In den Übergangsbestimmungen schreibt der Bund vor, dass die Kantone die bisherigen Leistungen zu erbringen haben, bis sie über Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens aber während drei Jahren. Das Konkordat tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011.

Die Chance der NFA: Das sonderpädagogische Angebot hat sich in allen Kantonen laufend differenziert. Sowohl die Volksschule wie auch das Sonderschulwesen haben auf die sonderpädagogischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen immer wieder mit neuen Angeboten reagiert. So ist im Rahmen der Regelschule ein breites Angebot an Förder- und Unterstützungsmassnahmen gewachsen, während gleichzeitig Angebote der Sonderschulung zunehmend im Rahmen der Regelschulen erbracht werden.

So bestehen heute nebeneinander eine Vielzahl von Angeboten, die von verschiedenen Stellen erbracht werden und teilweise verschiedenen Systemen angehören. In Zukunft wird es aber nicht mehr zwei Schulsysteme geben - das Regel- und das Sonderschulsystem - sondern die Volksschule. Sie wird künftig die Angebote zur Verfügung stellen müssen, die zur Schulung aller Kinder notwendig sind. Dadurch, dass im Bezug auf Förder- und Unterstützungsmassnahmen die klare Unterscheidung zwischen IV-Bereich (bisher Sonderschulung) und Nicht-IV-Bereich (Kleinklassen, Integrierte Schulungsformen, Spezielle Förderung etc.) hinfällig wird, entsteht ein Gestaltungsraum für die Kantone, welcher im Sinne eines Paradigmenwechsels in der Betrachtungsweise von Behinderung und besonderem Bildungsbedarf genutzt werden muss. Mit der Einbindung der Sonderschulung in ein gemeinsames Bildungskonzept eröffnet sich eine neue, ganzheitliche Perspektive. Das bisher vorwiegend unabhängig voneinander entwickelte pädagogische Wissen und Angebot im Sonderschul- und Regelschulbereich wird zueinander in Beziehung gesetzt und soll in neue, integrative Schul- und Unterrichtsformen einfließen.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-22	keine Bundesgesetzgebung mehr	ED	X		21'292	250 Sonder- Schulung KG-Kinder Riehen

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Das BSV hat für individuelle und kollektive Leistungen inkl. Baubeiträge im Bereich der Sonderschulung im Jahre 2004 CHF 21,3 Mio. für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Stadt an die jeweiligen Durchführungsstellen ausgeschüttet. Neben der Sonderschulung fallen auch Beiträge des BSV an den Heilpädagogischen und Logopädischen Dienst weg. Das Bezugsjahr für den effektiven Mitteltransfer wird das Jahr 2007 sein, so dass mit einer Grössenordnung von gegen CHF 25.674 Mio. gerechnet werden kann.

Mindestens diese vom BSV an die Durchführungsstellen bezahlten Beiträge müssen künftig der Abteilung Sonderpädagogik zusätzlich jährlich zur Verfügung stehen, um während der 3-jährigen Übergangsphase die Aufgabe im gleichen Umfang nach den bisherigen Kriterien weiterführen zu können.

Exkurs: Konzept für den Kanton Basel-Stadt

Der gesamte sonderpädagogische Bereich ist neu Teil des Bildungsauftrages der Volksschule: Die Volksschule ist künftig für die Schulung aller Kinder verantwortlich. An die Stelle von zwei weitgehend voneinander getrennten Systemen - dem Regel- und dem Sonderschulsystem - tritt die Volksschule für alle. Die Unentgeltlichkeit und das Recht auf sonderpädagogische Angebote sind wie bis anhin gewährleistet und von der Verfassung garantiert. Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden. Das wird auch im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) festgehalten.

Ein Anrecht auf besondere Förderung haben wie bis anhin alle Kinder und Jugendlichen (von Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr) mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Diese liegen vor, wenn die Schulung ohne unterstützende Massnahmen nachweislich nicht möglich ist.

In der Vereinbarung der EDK wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Das definierte Grundangebot ist weitgehend identisch mit den heutigen Angeboten in den Kantonen. Es umfasst:

- die heilpädagogische Früherziehung,

- die Sonderschulung (integrativ in Regelklassen bzw. in Schulen für allgemeine Bildung, separativ in Kleinklassen und Sonderschulen) sowie
- die Massnahmen, welche die Schulung ergänzen oder diese ermöglichen.

Was heisst das für die Gestaltung des sonderpädagogischen Bereichs im Kanton Basel-Stadt?: Bis 2011 muss jeder Kanton ein Sonderschulkonzept entwickeln. Mit dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 3. Mai 2005, Nr. 05/16/38, und dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Mai 2005, Nr. 861, erarbeiten die beiden Kantone gemeinsam das Konzept zur Sonderschulung, wie es in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung zur NFA vorgeschrieben ist. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und das Erziehungsdepartement Basel-Stadt wurden mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten beauftragt. Das Sonderschulkonzept soll den bundesrechtlichen Anforderungen genügen und die Grundlagen für die Anspruchsberechtigung, die Angebotsgestaltung und die Angebotssteuerung bereitstellen. Die konzeptionellen Grundlagen, welche die Umsetzung ermöglichen, sollen bis zum Inkrafttreten der NFA vorliegen.

Bei den Arbeiten lassen sich die beiden Kantone von den bereits in den jetzigen Konzepten enthaltenen Prinzipien leiten:

- Ausrichten der Angebote am Bedarf und an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen;
- Sicherung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen;
- Verfolgen der Gleichstellungsziele für Menschen mit Behinderungen;
- Berücksichtigung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen;
- Beachtung der Aspekte der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die damit verbundenen Arbeiten sind im Gange. Nachdem eine Bestandesaufnahme und eine Beurteilung der Situation im Juni 2006 vorgelegt wurden, konnten die Sachgruppen mit der Erarbeitung der Grundlagen zu einem sonderpädagogischen Konzept beauftragt werden.

Der Kanton Basel-Stadt kann aufgrund seiner Grösse nicht alle Angebote selber führen. Die ausserkantonale Unterbringung in Sonderschulen wird in der *Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)* (SG 869.100) geregelt, welcher der Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2006 beigetreten ist. Diese Vereinbarung wird unter der Federführung der beiden Konferenzen (Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK und EDK) einer Revision unterzogen und an die Folgen der NFA angepasst.

c) Vernehmlassung

In der Vernehmlassung des Entwurfes des NFA-Ratschlages sind die Änderungen am Schulgesetz grundsätzlich positiv aufgenommen worden. Einige Hinweise und Verbesserungsvorschläge konnten für den vorliegenden Ratschlag übernommen werden. Mehrfach ist darauf hingewiesen worden, dass mit der Änderung von § 64 die Kleinklassen nicht abgeschafft werden dürfen. Es kann festgehalten werden, dass § 64 sich mit der "Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen" befasst. Die "Kleinklassen" sind im Schulgesetz in §§ 23 – 25 geregelt und somit von der Änderung von § 64 nicht betroffen.

Im Rahmen der Vernehmlassung ist vorgeschlagen worden, auf den eher diskriminierend wirkenden Begriff der *Sonderschule* zu verzichten. Das Anliegen ist nachvollziehbar. Der Begriff wird allerdings in der interkantonalen Zusammenarbeit – so auch in der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) – und in der Bundesverfassung verwendet. Aus diesem Grund soll er in der Revision des Schulgesetzes in Klammer aufgeführt werden. Damit können die Anliegen für einen nicht diskriminierenden Begriff mit dem Anliegen möglicher Klarheit in der innerkantonalen Zusammenarbeit verbunden werden.

Weiter sind in der Vernehmlassung Anregungen gemacht worden, die Aufzählung der Schulen in § 2 neu zu formulieren. Darauf soll verzichtet werden, weil mit den vorliegenden Änderungen nur "NFA-bedingte" Gesetzesänderungen beantragt werden sollen.

d) Gesetzesanpassung

Die gesetzlichen Anpassungen sollen im Schulgesetz vom 4. April 1929 wie folgt vollzogen werden:

§ 2, 1. neu: i) Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

In § 2 des Schulgesetzes werden unter "1. Schulen für allgemeine Bildung" die staatlichen Schulen aufgezählt. Bisher sind die Sonderschulen als von Bundes wegen geregelte Schulen nicht aufgeführt. Die Sonderschulen – zu den Sonderschulen zählen auch die Heimschulen – gehören nach dem heutigen Verständnis zu den Volksschulen bzw. zu den Schulen für allgemeine Bildung, weshalb die Aufzählung in § 2 des Schulgesetzes "1. Schulen für allgemeine Bildung" entsprechend ergänzt werden sollte. Auf die Aufzählung von Stufen kann wie bei c) Kleinklassen verzichtet werden, definiert doch der Entwurf von § 64 neu das Altersspektrum für Sonderschulen. Mit der Aufnahme von lit. i) wird auch geklärt, dass die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (staatliche Sonderschulen und damit auch staatliche Heimschulen) dem Schulgesetz und der Aufsicht des Erziehungsdepartements (§ 78 Schulgesetz) unterstehen. Bisher war diese Frage für die Heimschulen nicht geklärt.

Im Schulgesetz werden unter dem nicht mehr gebräuchlichen Titel "Fürsorge für Anormale" bereits heute einige wenige Regelungen im Zusammenhang mit der Schulung von Kindern

und Jugendlichen mit Behinderungen festgehalten. Im Wissen um die vorgesehene Totalrevision des Schulgesetzes zu einem Bildungsgesetz soll deshalb für die Umsetzung der NFA im Wesentlichen nur der nicht mehr aktuelle § 64 des Schulgesetzes geändert werden.

Titel: Anstelle des nicht mehr gebräuchlichen Titels "Fürsorge für Anormale" soll der Titel neu "*Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen*" lauten. Der heutige Titel ist nicht mehr zeitgemäss. Die neuen Regelungen sind "NFA-bedingt" und betreffen deshalb im Wesentlichen nur den bisher vom Bund (IV und BSV) geregelten Bereich der Sonderschulung.

§ 64 Abs. 1

§ 64 neu *Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.*

Die Formulierung lehnt sich in seiner Begrifflichkeit an den Entwurf der EDK zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich an. Dass es sich um Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen handelt, ergäbe sich an sich bereits aus dem Titel. Allerdings hat die Vernehmlassung gezeigt, dass begriffliche Klarheit nötig ist, sind doch zu diesem Artikel Befürchtungen im Zusammenhang mit den Kleinklassen geäußert worden, die im Schulgesetz an anderer Stelle geregelt sind (§§ 23 – 25). Deshalb wird zur Präzisierung nochmals aufgenommen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Anrecht auf besondere Förderung haben. Das Anrecht auf besondere Förderung entsteht dann, wenn die Schulung ohne unterstützende Massnahmen nachweislich nicht möglich ist (Körper- oder Sinnesbehinderung, Lernbehinderung, geistige Behinderung, Verhaltensauffälligkeit). Besondere Förderung umfasst beispielsweise auch die Logopädie oder die Psychomotoriktherapie (so genannt pädagogisch-therapeutische Massnahmen; nicht darunter fallen medizinisch-therapeutische Massnahmen, die weiterhin von der IV finanziert werden).

Die EDK nennt dies das "Kaskadenmodell": Im ersten Schritt lösen Schulleitung und Lehrperson der Regelschule anstehende Probleme. Wenn dies nicht möglich ist, leiten sie den zweiten Schritt – "Regelschule plus" – ein. Die Lehrpersonen werden in Absprache mit der Schulleitung von Fachleuten des Schulteams unterstützt. Erst wenn diese Anstrengungen nicht ausreichen, überprüft eine unabhängige Fachstelle, ob ein sonderpädagogisches Angebot mit individueller Ressourcenzuteilung angezeigt ist. Es erfolgt ein diagnostisches Abklärungsverfahren. Falls diese diagnostische Abklärung ergibt, dass die Schulung nur mit spezieller individueller Ressourcenzuteilung möglich ist, erfolgt als dritter Schritt die individuelle Ressourcenzuteilung für ein sonderpädagogisches Angebot, welches seinerseits integrativ oder separativ sein kann. Die ersten zwei Schritte sollen beitragen, die Tragfähigkeit der Regelschule zu erhöhen; die Mittelzuteilung erfolgt im Rahmen der Regelschule. Der

dritte Schritt basiert auf einem Anspruchsberechtigungsverfahren; die Mittel werden individuell zugeteilt. Die Wirkung der individuellen sonderpädagogischen Massnahme wird regelmässig evaluiert.

Mit dieser Formulierung wird die Form der integrativen Schulung neu im Schulgesetz aufgenommen. "Wenn möglich" bedeutet, dass jeweils zu prüfen ist, ob eine integrative Schulung möglich ist bzw. weshalb diese Möglichkeit nicht besteht. Dies entspricht der heutigen Praxis ("Basler Modell der integrativen Schulung"). Bereits heute prüfen die involvierten Fachstellen, ob ein Kind bzw. Jugendlicher integrativ geschult werden kann. Wo die integrative Schulung im Rahmen der Regelschule nachweislich nicht möglich ist, kann sie separat in staatlichen oder privaten Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) und auch in anderer Weise erfolgen. Unter "in anderer Weise" fällt beispielsweise Beratung und Unterstützung oder neue Formen von geeigneter Förderung. In jedem Fall ist immer zuerst zu prüfen, ob ein Kind integrativ in der Regelschule geschult werden kann.

Wie bis anhin muss für Jugendliche mit Behinderungen die Schulung bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr übernommen werden. Mit der Verlängerung der möglichen Schuldauer kann einerseits der Übergang von der Schule in die Berufswelt bzw. in spezifische Angebote für Erwachsene mit Behinderungen ohne zusätzlichen Wechsel erfolgen. Andererseits kompensiert die mögliche Verlängerung der Schuldauer behinderungsbedingte Rückstände. Dies war bisher in Art. 19 IVG geregelt und wird in Zukunft in Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung verankert sein. (Art. 62 Abs. 3: *"Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr."*).

§ 64 Abs. 2 und Abs. 3

§ 64 Abs. 2 *Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde.*

Die bisherigen Abs. 2 und Abs. 3 können zu einem Absatz zusammengefasst werden. Inhaltlich ändert sich nichts. Wie bisher entscheidet auch künftig die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements in Form einer Verfügung mit der normalen Rekursmöglichkeit gemäss Organisationsgesetz über Art und Umfang der Sonderschulung bzw. der individuellen Ressourcenzuteilung sowie über Art und Umfang der behinderungsbedingten Transportkosten.

Die anerkannten Fachstellen werden in der Verordnung aufgeführt. Heute sind dies insbesondere der Heilpädagogische Dienst (HPD) und bei so genannten Sprachgebrechen der Logopädische Dienst (LPD). Für spezielle Abklärungen stehen darüber hinaus auch der

Schulpsychologische Dienst (SPD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst der Universitären Kliniken UPK und der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zur Verfügung. Der Antrag muss von den Eltern gestellt werden, die Fachstellen geben eine Empfehlung ab.

Ob ein Transport und damit ein Beitrag an die Transportkosten notwendig ist, muss behinderungsbedingt ausgewiesen werden. Wie bisher sollen im Rahmen von Verordnung und Richtlinien beispielsweise für Kindergarten und erste Primarklasse vereinfachte Regelungen gelten.

In jedem Fall wird die bisherige Verordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Schulung behinderter Kinder vom 31. Mai 1983 (SG 415.800), welche sowohl die Sonderschulung wie auch die Beteiligung an den bzw. die Übernahme der Transportkosten regelt, zu revidieren sein.

§ 64 Abs. 4

Der bisherige Abs. 4 " Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen." soll ersatzlos gestrichen werden. Die Schulpflicht gilt gemäss neuem Verständnis und gemäss Bundesverfassung für alle Kinder und Jugendlichen, auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Für die Befreiung bzw. Dispens von der Schulpflicht genügt der bestehende §59 Schulgesetz vollständig.

64 Abs. 5

Der Absatz 5 muss nicht verändert werden. Geregelt bleibt die Delegation der Kompetenz an den Regierungsrat, ausführende Bestimmungen im Rahmen einer Verordnung zu erlassen. Im Rahmen der Revision der Verordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Schulung behinderter Kinder vom 31. Mai 1983 (SG 415.800) wird das Verfahren gemäss §64 ausgeführt und werden die anerkannten Fachstellen bezeichnet.

§ 130 Abs. 3

§ 130 Abs. 3 neu *Für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule). Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.*

§ 130 des Schulgesetzes regelt die Bedingungen für Privatschulen. Heute verfügen Sonderschulen in erster Linie über eine Anerkennung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Das BSV anerkennt Sonderschulen aufgrund einer Bewilligung und Abklärung durch den Standortkanton. Die in verschiedenen Kreisschreiben und Weisungen festgehaltenen Regelungen fallen mit der NFA weg. Aus diesem Grund ist eine neue kantonale Regelung notwendig. Sonderschulen benötigen gemäss der *Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE* eine Anerkennung durch den Standortkanton, die an verschiedene Voraussetzungen gebunden ist. Andere Kantone anerkennen ihrerseits gemäss IVSE den Entscheid des Standortkantons. Die IVSE verlangt dieses Anerkennungsverfahren ausdrücklich; es ist Aufgabe der Trägerkantone, in den der IVSE unterstellten Einrichtungen für einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb zu sorgen (Art. 33 IVSE). Weil deshalb spezielle Abklärungen nötig sind, soll festgelegt werden, dass Sonderschulen eine zusätzliche Anerkennung benötigen. Wie bereits vorgängig festgehalten, fallen auch Heimschulen unter den Begriff der Sonderschulen. Heimschulen sind eine spezielle Form von Sonderschule mit gleichzeitig stationärer Betreuung. Während die staatlichen Heimschulen unter § 2 fallen und damit gleich wie jede andere Schule im Erziehungsdepartement behandelt werden, benötigen private Heimschulen zusätzlich zur Privatschulbewilligung eine Bewilligung als Sonderschule. Momentan gibt es allerdings keine private Heimschule im Kanton Basel-Stadt.

Mit dieser Ergänzung stehen private Sonderschulen wie die übrigen Privatschulen gemäss §132 unter der Aufsicht des Erziehungsdepartements und haben jährlich Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Vernehmlassung ist angeregt worden, die privaten Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen anstatt als "Privatschule" als "öffentliche Schule mit privater Trägerschaft" zu bezeichnen. Diese Bezeichnung passt – auch wenn sie grundsätzlich berechtigt wäre – nicht in die Systematik des geltenden Schulgesetzes. Es ist denkbar, bei der Totalrevision des Schulgesetzes zwischen "Privatschulen" und "Schulen im öffentlichen Interesse mit gemeinnütziger privater Trägerschaft" zu unterscheiden. Es ist tatsächlich richtig, dass die privaten Schulen für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Interesse sind, was sich auch darin manifestiert, dass ihre Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton mit staatlichen Mitteln finanziert werden. Ohne das Angebot von privaten Trägerschaften müsste der Kanton sein Angebot deutlich ausbauen.

Es soll darüber hinaus festgehalten werden, dass der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats für private Sonderschulen nähere Bestimmungen erlassen kann, wenn die für die übrigen Privatschulen geltenden Bestimmungen nicht ausreichen. Heute bestehen im Rah-

men von Bundesverordnungen und Kreisschreiben solche Bestimmungen. Es wird zu prüfen sein, ob zusätzlich zu den für Privatschulen geltenden Bestimmungen besondere Bestimmungen für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) nötig sind. Mit dieser Formulierung ist der Regierungsrat ermächtigt, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen.

§ 140 Abs. 4

§ 140 Abs. 4 c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;

Lit. c) geht noch davon aus, dass der Schulpsychologische Dienst (SPD) Teil des Schularztamtes ist. Heute ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Teil der Gesundheitsdienste im Gesundheitsdepartement. Der SPD ist Teil der Schuldienste im Ressort Schulen. Heute werden die Untersuchungen für Sonderschulen vorwiegend durch den Heilpädagogischen Dienst und die Abklärungen für Spezialkurse durch den Schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Das Schularztamt (heute Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) soll aber weiterhin spezielle Abklärungen – so beispielsweise bei der Frage nach der Übernahme der behinderungsbedingten Transportkosten – übernehmen. Aus diesem Grund soll lit. c) entsprechend abgeändert und präzisiert werden.

Übergangsbestimmungen zu §§ 64 und 130

Bisher von der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und für Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.

² *Bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Sonderschulen werden als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) gemäss § 130 Abs. 3 anerkannt.*

Die Übergangsbestimmungen zu § 64 sollen festhalten, dass geltende Verfügungen ihre Gültigkeit bewahren und dass die bisher anerkannten Sonderschulen kein neues Verfahren durchlaufen müssen. Verfügungen betreffend die Finanzierung der Schulung und Förderung eines behinderten Kindes werden immer für eine befristete Zeit ausgesprochen. Der Kanton ist aufgrund der Übergangsbestimmungen des Bundes (Art. 197 Ziff. 2 Bundesverfassung) verpflichtet, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) an die Sonderschulung zu übernehmen. Liegen Verfügungen vor, deren Befristung nach 1. Januar 2008 (d.h. nach Wegfall der IV-Gelder) ablaufen, ist der Kanton gestützt auf besagte Norm verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen bis der Kanton über ein kantonal genehmigtes Sonderschulkonzept verfügt, mindestens jedoch drei Jahre. Aus diesem Grund wäre eine Übergangsbestimmung nicht unbedingt nötig. Aus Gründen der

Rechtssicherheit soll dies allerdings auch als Übergangsbestimmung zu den Änderungen beschlossen werden.

Die Zulassung als Sonderschule wurde bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf unbefristete Zeit ausgesprochen. Mit Inkrafttreten der NFA und des revidierten Schulgesetzes wird neu der Kanton für die Bewilligung als Privatschule bzw. Zulassungen als Sonderschule zuständig sein. Im Grunde genommen könnten von den bisherigen Sonderschulen neue Anträge für die Bewilligung bzw. Zulassung verlangt werden. Aufgrund der vorgeschlagenen Übergangsregelung von § 130 müssen bisherige vom BSV anerkannte Sonderschulen kein neues Bewilligungsverfahren durchlaufen, sondern sie werden mit dieser Übergangsbestimmung weiterhin als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule) anerkannt. Damit soll unnötiges Verwaltungshandeln verhindert werden.

Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100)

Ratschlag

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse: 1. Schulen für allgemeine Bildung a) der Kindergarten b) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr c) die Kleinklassen d) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr e) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr f) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr g) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr h) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr	i) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)
<i>Fürsorge für Anormale</i>	<i>Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</i>
§ 64. Der Staat richtet auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher, vom Besuch der öffentlichen Schulen befreiter Kinder, in privaten Heimen oder Schulen zehn Jahre lang angemessene Beiträge aus. Sofern aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Beiträge an eine mehr als achtjährige Sonderschulung invalider Minderjähriger gewährt werden, können auch die Beiträge des Kantons Basel-Stadt während mehr als acht Jahren ausgerichtet werden.	§ 64 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.

**Schulgesetz vom 4. April 1929
(SG 410.100)**
Ratschlag

² Auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes richtet der Staat an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder, die vor dem Eintritt in die Schulpflicht besonderer Schulung bedürfen, angemessene Beiträge aus.	² Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde.
³ Ausnahmsweise können auch Beiträge an eine Einzelschulung bewilligt werden, sofern der Unterricht in einem Heim oder einer Schule nicht möglich oder nicht zumutbar ist.	Streichen
⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen.	Streichen
⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.	
§ 130. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates. ² Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.	³ Für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule). Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.
§ 140. ⁴ Das Schularztamt umfasst insbesondere folgende Aufgaben: a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler der ersten Primarklassen; b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind; c) die Untersuchung derjenigen Kinder, welche den Hilfsklassen und andern Sonderklassen und Spezialkursen zugewiesen werden sollen; ...	c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;

a) **Änderung des Bundesrechts IVG**

Bisher errichteten die Kantone gemäss Artikel 54 IVG kantonale IV-Stellen. Sie beteiligten sich mit einem Anteil von 12.5% an den Gesamtausgaben der IV.

Neu sorgt der Bund für die Errichtung kantonaler IV-Stellen, indem er mit den Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung abschliesst. Die Errichtung durch die Kantone hat in der Form einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu erfolgen. Im Gegenzug entfallen die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung.

b) **Auswirkungen auf den Kanton**

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-22	BG über die Invalidenversicherung	WSD		X	-72'467	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen:
(vgl. Kapitel 4 bezüglich Übergangsregelung).

c) **Gesetzesanpassung**

Im Zusammenhang mit der NFA keine. (Mit der 5. IVG-Revision ist vorgesehen, dass der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen zur Errichtung der IV-Stellen abschliesst. Allenfalls haben diese Vereinbarungen Auswirkungen auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt.

6.13.3 Bundesgesetz über IV (IVG) - Ausbildung für Fachpersonal der Sozialberufe (BG 22)

a) **Änderung des Bundesrechts „Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe“**

Bisher leistete der Bund Beiträge an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachpersonal der beruflichen Eingliederung Behinderter. Die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel erhielt auf dieser Grundlage Subventionen für die Studiengänge Sozialpädagogik und Heilpädagogik.

Neu richtet das Bundesamt für Sozialversicherung keine Beiträge mehr an die Fachhochschulen und höheren Fachschulen aus.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-22	BG über die Invalidenversicherung	ED		X	1'994	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes und dem neuen Berufsbildungsgesetz wurde die Grundlage für die Integration des gesamten Fachbereichs Soziale Arbeit in Bundeskompetenz gelegt. Ab 2008 soll die Soziale Arbeit den übrigen Fachhochschulbereichen gleichgestellt werden. Die entfallenden Beiträge des Bundesamts für Sozialversicherung werden somit voraussichtlich weitgehend durch die Beiträge des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie kompensiert werden. Die kantonalen Beiträge an die FHNW sollten sich nicht verändern.

6.13.4 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) (BG A2)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund Beiträge zur Förderung der Behindertenhilfe sowie Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten der Behindertenhilfe aus den Geldern der Invalidenversicherung. Die Qualitätsüberprüfung und Bedarfsplanung wird durch den Bund geregelt.

Neu zieht sich der Bund bzw. die IV aus der Finanzierung von Institutionen (Kollektivbeiträge) zurück. Die Kantone übernehmen die Aufgabe gemäss den Regelungen des neuen Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Eine Übergangsbestimmung in der Verfassung verpflichtet die Kantone, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonalen Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren. Das Behindertenkonzept muss vom Bundesrat genehmigt werden.

Bisher bestand im Kanton Basel-Stadt kein Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe. Allerdings konnten Kosten, die sich infolge eines Aufenthaltes in einem Behindertenheim ergaben, bei den Ergänzungsleistungen angerechnet werden.

Neu wird mit dem IFEG die Behindertenhilfe zu einer öffentlichen Aufgabe der Kantone, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Art. 2 IFEG). An den Rechtsanspruch und die Rechtsgleichheit gegenüber den berechtigten Subjekten stellen sich damit erhöhte Ansprüche. Ob ein Rechtsanspruch der invaliden Personen oder der Institutionen errichtet werden soll, ist

noch nicht entschieden, aber entscheidend für die systematische Ausgestaltung. Für die Richtungsentscheide ist die von den Regierungen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam eingesetzte Projektorganisation zur Umsetzung der NFA in der Behindertenhilfe verantwortlich (s. Kapitel 4 Behindertenhilfe.).

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 2	BG über die Institutionen zur Förderung der sozialen Eingliederung von invaliden Personen	ED	X		55'489	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat für kollektive Leistungen inklusive Baubeiträge im Bereich der Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für behinderte Menschen im Jahr 2005 den Betrag von CHF 55,5 Mio. an die entsprechenden Durchführungsstellen ausgerichtet. Bis Ende 2007 wird dieser Betrag durch bereits bewilligte neue Angebote um ca. CHF 1,5 Mio. ansteigen, so dass er bei CHF 57 Mio. zu beziffern ist. Aufgrund der Übergangsbestimmung ist der Kanton verpflichtet, bis zur Vorlage der genehmigten Behindertenkonzepte, die von der Invalidenversicherung erbrachten Leistungen im bisherigen Umfang und Rahmen weiterzuführen.

c) Gesetzesanpassung

Die Ausgestaltung neuer Rechtsgrundlagen ist anspruchsvoller, wenn damit Rechte der invaliden Personen begründet werden sollen. Für diesen Fall kann es in einer Übergangszeit sinnvoll sein, ein kantonales Einführungsgesetz zum IFEG zu verabschieden, welches die wesentlichen Aspekte der Umsetzung der neuen Verpflichtungen für den Kanton gegenüber den Institutionen enthält.

Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen werden dem Grossen Rat später in einem eigenen Ratschlag unterbreitet.

6.14 Krankenversicherung

6.14.1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (BG 23)

a) **Änderung des Bundesrechts**

Bisher hat der Bund seine Prämienverbilligungsbeiträge an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes festgelegt.

Neu entspricht der gesamte Bundesbeitrag 7.5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der ganzen Schweiz.

Bisher wurden die Anteile der einzelnen Kantone am gesamten Bundesbeitrag nach deren Finanzkraft sowie deren Wohnbevölkerung und deren versicherten Grenzgängern (einschliesslich ihren Familienangehörigen) festgelegt.

Neu werden die Anteile der einzelnen Kantone am gesamten Bundesbeitrag nur noch nach deren Wohnbevölkerung und deren versicherten Grenzgängern (einschliesslich ihren Familienangehörigen) bemessen.

b) **Auswirkungen auf den Kanton**

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-23	BG über die Krankenversicherung	WSD		X	5'823	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen:

Mit der neuen Regelung kürzt der Bund seinen Gesamtbeitrag an die Prämienverbilligung mit Einführung der NFA gegenüber heute um ca. CHF 600 Mio. Im Zeitablauf kommt den Kantonen hingegen zugute, dass der Bundesbeitrag künftig an die Kostenentwicklung in der Grundversicherung gekoppelt sein wird. Für den Kanton Basel-Stadt hätte die Belastung im Referenzjahr 2004/2005 noch fast CHF 6 Mio. betragen, aber schon im Einführungsjahr dürfte die finanzielle Auswirkung neutral sein. Dies liegt hauptsächlich daran, dass sein Anteil am (gekürzten) Gesamtbeitrag des Bundes grösser sein wird als bisher, weil die Finanzkraft des Kantons künftig nicht mehr massgebend sein wird und umgekehrt der Beitrag des Bundes künftig wie erwähnt der Kostenentwicklung in der Grundversicherung folgen wird.

6.15 Arbeitslosenversicherung

6.15.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (BG 25)

a) Änderung des Bundesrechts

Die Kantone beteiligen sich *bisher* mit einem Betrag, der 0.05% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 92 Abs. 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz). Der Bundesrat setzte bisher die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest, welcher die Finanzkraft und die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit berücksichtigt

Da neu die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone abhängen soll, wird nur noch die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit als Faktor des Verteilungsschlüssels unter den Kantonen berücksichtigt.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-25	BG über die oblig. Arbeitslosenversicherung	WSD		X	-1'000	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Als finanzstarker Kanton hatte Basel-Stadt einen überdurchschnittlichen Anteil der kantonalen Beteiligung zu übernehmen. Dieses Überproportionale fällt jetzt weg, woraus eine finanzielle Entlastung resultiert.

6.16 Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

6.16.1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (BG A3)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher war die jährliche Ergänzungsleistung (EL) für alle Bezügerinnen und Bezüger begrenzt. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen wurde die Deckungslücke, welche aufgrund der Limitierung der EL entstand, durch Gemeindebeiträge nach kantonalem Recht (Pflegebeihilfen) gedeckt. Die Finanzierung von Aufenthalten in

Heimen und Tagesstätten der Behindertenhilfe erfolgte bisher zu einem bedeutenden Teil durch direkte Beiträge der Invalidenversicherung an die Institution. Die Restkosten bezahlten die Bewohnerinnen und Bewohner. Waren diese dazu nicht in der Lage, leistete der Kanton ebenfalls EL und Pflegebeihilfen.

Neu besteht für Personen, die sich dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital aufhalten, kein Höchstbetrag mehr für die jährliche EL. Es werden die vollen Tagestaxen, welche allerdings vom Kanton begrenzt werden können, sowie ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgaben anerkannt. Die bestehenden Beihilfen des Kantons Basel-Stadt für die Betreuung in Spitälern und Heimen können daher abgeschafft und durch die erhöhten EL-Beiträge ersetzt werden.

Bisher regelte das Bundesrecht die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten abschliessend.

Neu fällt dieser Bereich in die Kompetenz der Kantone, welche auch über eine beschränkte Regelungskompetenz verfügen. Die Kantone können jährliche Höchstbeträge für die jährliche Vergütung der Krankheits- und Behindertenkosten festlegen, welche aber mindestens den bisherigen Höchstbeträgen entsprechen müssen. Sie können zudem die Leistungen auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung erforderlichen Ausgaben beschränken.

Bisher teilten sich der Bund und die Kantone die Kosten der EL, wobei je nach Finanzkraft unterschiedliche Verteilschlüssel zur Anwendung kamen. Der Kanton Basel-Stadt erhielt an die EL aufgrund seiner hohen Finanzkraft einen Bundesanteil von lediglich 10%.

Neu übernimmt der Bund bei zu Hause wohnenden Personen 5/8 der Kosten der EL, 3/8 verbleiben dem Kanton. Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen erfolgt die Aufteilung der Kosten bis zu einem definierten Grenzbetrag (= täglicher Grundbedarf), der derzeit rund CHF 86 pro Tag beträgt, ebenfalls im Verhältnis von 5/8 Bund und 3/8 Kanton. Der über den täglichen Grundbedarf hinausgehende Betrag wird indessen ausschliesslich vom Kanton getragen. Dasselbe gilt für die übrigen Krankheits- und Behinderungskosten aller EL-berechtigten Personen.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-Anhang 3	BG über die EL zu AHV/IV	WSD	X		-32'614	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Die durch den Bund geschätzte Entlastung des Kantons ist mit CHF 32.6 Mio. plausibel. Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da einige wichtige Parameter noch unbekannt sind. Die Schwankungsbreite dürfte bei ca. +/- 2 Mio. liegen.

d) Vernehmlassung

Über die Vernehmlassung im Bereich der Ergänzungsleistungen/Beihilfen kann zusammenfassend Folgendes gesagt werden: Die Mehrzahl der Stellungnahmen fordert einen Ausbau der Leistungen. So wird eine Erhöhung des Betrages für persönliche Auslagen, eine Ausweitung der Mietzinsbeihilfe auf Mehrpersonenhaushalte, eine Erhöhung der Sockelbeträge bei den Beihilfen an zu Hause Wohnende, eine Anhebung des Stundenansatzes bei nicht anerkannten Spitexorganisationen und eine Anhebung der maximal vergütbaren Kosten für notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt verlangt. Eine Leistungsreduktion wird durch eine Erhöhung des Vermögensverzehrs bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern in Heimen und Spitälern von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel gefordert. Ebenfalls wird dafür plädiert, die Ersetzung der Pflegebeihilfe durch Ergänzungsleistungen kostenneutral auszugestalten. Die Regelung zur Finanzierung in § 11 zwischen Kanton und Gemeinden findet Zustimmung. Schliesslich wird eine Überprüfung der Hinweise auf die Rechtsmittel beantragt.

Nach dem Willen des Regierungsrates soll mit der Umsetzung der NFA weder ein Leistungsabbau noch ein Leistungsausbau verbunden werden. Darauf basierte auch der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf und es sind infolge der Vernehmlassung keine diesbezüglichen Änderungen am ursprünglichen Entwurf des EG/ELG vorgenommen worden. Die einzige materielle Änderung, die sich aber nicht auf die Leistungen auswirkt, ist die Überarbeitung der Hinweise auf die Rechtsmittel in den §§ 13 und 24a, die aufgrund der Stellungnahme des Sozialversicherungsgerichts erfolgt ist.

c) Gesetzesanpassung

Die Anpassungen im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 sind der synoptischen Darstellung auf Seite 62ff. zu entnehmen.

Erläuterung zu den einzelnen zu ändernden Bestimmungen:

§ 2

Mit der neuen Formulierung wird darauf verzichtet, die sich bereits aus dem Bundesrecht ergebenden Anspruchsvoraussetzungen noch einmal zu wiederholen.

§ 3

Der bisherige kantonale Regelungsspielraum bei der Festsetzung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf entfällt. Die Bundesregelung in Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG-NFA ist abschliessend. § 3 EG/ELG kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

§ 4

Die bisherige Regelung zur Festsetzung der Spital- und Heimtaxen basiert auf der Vorstellung, dass mit den Tagestaxen die anfallenden Kosten vergütet werden sollen. Künftig sollen die Tagestaxen den Charakter eines Preises für eine bestimmte Leistung erhalten, wie dies in einigen Pflegeheimen und Spitälern (Stichwort DRG's) zurzeit schrittweise realisiert wird. Um bei der Festsetzung der Tagestaxen diesen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, soll die bisherige Regelung offener formuliert werden. Die in Abs. 1 enthaltene gesetzliche Prüfung der Rechnungen sowie der individuellen Gegebenheiten bei der Festsetzung der Tagestaxen soll daher gestrichen werden.

Die Kostenvergütung aus ambulanter Pflege bildet Gegenstand der Krankheits- und Behinderungskosten. Die bisher systematisch nicht korrekte Erwähnung der ambulanten Pflege in Abs. 1 und 2 soll korrigiert und in der neu vom Kanton zu erlassenden Ausführungsverordnung über die Krankheits- und Behinderungskosten aufgenommen werden (vgl. Kommentar zu § 6). Entsprechend ist im Titel zu § 4 auch der Hinweis auf die ambulante Pflege zu streichen.

Infolge des Ersetzens der Pflegebeihilfe durch Ergänzungsleistungen sind Abs. 2 und 3 entsprechend anzupassen (vgl. Kommentar zu § 14).

Bei Abs. 5 werden neu neben den Heimen auch die Spitäler erwähnt, die bisher versehentlich nicht aufgeführt waren. Aus dem Bundesrecht (Art. 3b Abs. 2 lit. b ELG und Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG-NFA) sowie aus dem Wortlaut von § 10 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) geht eindeutig hervor, dass bisher und auch zukünftig bei Personen, die längere Zeit in einem Spital leben, ein Betrag für persönliche Auslagen als Ausgabe anzuerkennen ist. In der Praxis wird dies denn auch so gehandhabt, weshalb diese Berichtigung keine finanziellen Folgen zeitigt.

In der Vernehmlassung wurde gefordert, die Höhe des Betrages für persönliche Auslagen sei neu direkt im Gesetz zu regeln. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der derzeitige in § 10 VELG festgelegte Betrag für persönliche Auslagen von CHF 350 pro Monat in vielen Fällen oft kaum ausreicht. Er beabsichtigt daher, bei der infolge der Revision des EG/ELG ohnehin notwendigen Überarbeitung der VELG den Betrag für persönliche Auslagen an die aufgelaufene Teuerung, d.h. auf CHF 385 pro Monat, anzupassen. Um nicht bei jeder Anpassung des Betrages für persönliche Auslagen das Gesetz ändern zu müssen, soll dem Regierungsrat weiterhin die Kompetenz zu dessen Festlegung eingeräumt werden.

§ 5

Der Vermögensverzehr beträgt bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern grundsätzlich 1/15, bei Altersrentnerinnen und -rentnern 1/10. Nach geltender Bundesregelung können die Kantone nur bei Altersrentnerinnen und -rentnern den anzurechnenden Vermögensverzehr auf maximal einen Fünftel erhöhen (vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. b ELG). Entsprechend sieht der bestehende § 5 EG/ELG vor, dass Altersrentnerinnen und -rentnern in einem Heim oder Spital als Vermögensverzehr ein Fünftel angerechnet wird. Mit der Regelung in Art. 11 Abs. 2 ELG-NFA wird die Möglichkeit zur erweiterten Anrechnung des Vermögensverzehrs auf alle Per-

sonen mit einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital ausgedehnt, also auch auf IV-Rentnerinnen und -Rentner. Nach der Meinung des Regierungsrates soll bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern in einem Heim oder Spital jedoch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden. Die unterschiedliche Behandlung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern gegenüber den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern beim Vermögensverzehr rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass IV-Rentnerinnen und -Rentner - weil jünger - längere Zeit ihres Lebens in einem Heim verbringen und somit während dieser Zeit auch länger dem Vermögensverzehr unterstehen. Die Einsparung durch den höheren Vermögensverzehr wäre dadurch nur sehr gering. Ausserdem will der Regierungsrat an seiner im Rahmen der NFA-Abstimmung abgegebenen Zusicherung festhalten, dass Behinderte gegenüber der heutigen Regelung nicht schlechter gestellt werden sollen. Die bisherige Regelung in Abs. 1 soll daher - abgesehen von der Anpassung der Verweisungen an das ELG-NFA - unverändert belassen werden.

Die Streichung von Abs. 2 führt zu keinen materiellen Änderungen, ergibt sich diese Regelung doch bereits bisher und auch zukünftig aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 1b Abs. 3 ELV-Entwurf i.V.m. Art. 11 Abs. 2 ELG-NFA).

§ 6

Der bisherige kantonale Regelungsspielraum bei der Festsetzung der Höchstbeträge für den anrechenbaren Mietzins entfällt. Die neue Bundesregelung in Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG-NFA ist abschliessend. § 6 EG/ELG kann somit ersatzlos aufgehoben werden und der frei werdende Platz für die Regelung der Krankheits- und Behinderungskosten genutzt werden.

Mit der Kompetenzübertragung im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten an die Kantone wird sich nichts Grundsätzliches ändern. Es ist kein Leistungsabbau bzw. -ausbau vorgesehen. Um insbesondere rasch auf Änderungen im Bereich der Krankenversicherung reagieren zu können, werden im kantonalen Gesetz nur die Grundsätze verankert. Die übrigen Bestimmungen, analog der bisherigen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) auf Bundesebene, werden durch den Regierungsrat in einer neu zu schaffenden Ausführungsverordnung geregelt werden.

Mit der NFA werden die Beiträge aus der AHV zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) entfallen. Betroffen davon sind verschiedene Spitex-Organisationen, die Pro Senectute und die Tagespflegeheime. Die zukünftige Finanzierung der Tagespflegeheime konnte bereits im Rahmen der kürzlich erneuerten Subventionsverträge geregelt werden. In Bezug auf die Spitexorganisationen ist zurzeit noch offen, inwieweit der Wegfall der Beiträge gemäss Art. 101bis AHVG durch kantonale Subventionen und/oder über höhere Tarife kompensiert werden soll. Das Gesundheitsdepartement wird mit den betreffenden Leistungserbringern Verhandlungen aufnehmen und die entsprechenden Berichte vorlegen. Sollte eine Finanzierung über höhere Tarife erfolgen, so könnte insbesondere die in § 6 Abs. 1 Satz 1 EG/ELG enthaltene Limitierung der jährlichen Beträge, die den gesetzlichen Mindestbeträgen des Bundes nach Art. 14 Abs. 3 ELG-NFA entsprechen, zu Härtefällen führen. Daher soll dem Re-

gierungsrat in § 6 Abs. 1 Satz 2 EG/ELG die Möglichkeit eingeräumt werden, die Obergrenzen für die jährliche Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei Bedarf nach oben anpassen zu können.

§ 11

In der am 13. Juli 2006 neu in Kraft getretenen Verfassung des Kantons Basel-Stadt wurde der Begriff der "Landgemeinden" durch den Ausdruck "Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen" ersetzt. Dementsprechend ist nun durchgehend diese neue Bezeichnung zu verwenden.

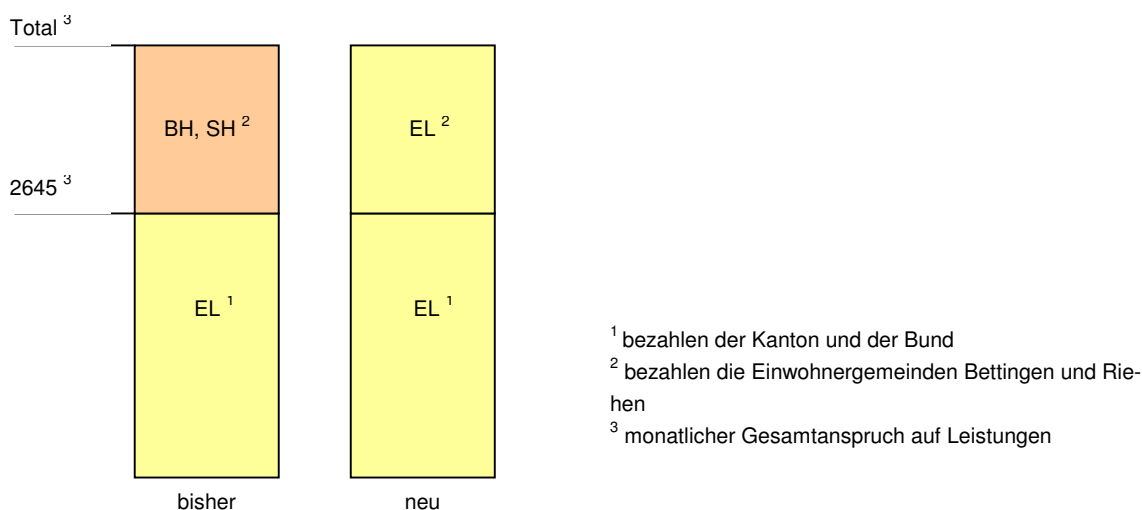
Nach Abs. 2 finanzieren die Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einer der beiden Gemeinden die Beihilfen; die Beihilfen umfassen gemäss § 14 EG/ELG die Beihilfe an zu Hause Wohnende, die Pflegebeihilfe und die Mietzinsbeihilfe. Dazu kommen die Einwohnergemeinden im Rahmen der Sozialhilfe für die Personen in Heimen und Spitälern mit Wohnsitz in den Gemeinden auf, bei denen die Ergänzungsleistungen zur Kostendeckung nicht ausreichen und die infolge Nichterfüllens der Karenzfrist nach § 15 EG/ELG keinen Anspruch auf Pflegebeihilfe haben. Die Ergänzungsleistungen sowie die Krankheits- und Behinderungskosten werden durch den Kanton getragen. Das Ersetzen der Pflegebeihilfe durch Ergänzungsleistungen (vgl. Kommentar zu § 14) bedingt nun eine Anpassung der Kostenverteilung, müsste der Kanton doch ansonsten für Anspruchsberechtigte in einem Heim oder Spital mit Wohnsitz in Bettingen oder Riehen zukünftig allein aufkommen. Am Umfang der Kostenverteilung soll jedoch gegenüber der geltenden Regelung betragsmässig nichts geändert werden.

Da die neue Bestimmung in Abs. 3 auf dem bisherigen Zusammenspiel zwischen Ergänzungsleistungen und Pflegebeihilfe basiert, ist die derzeit noch massgebende Rechtslage kurz darzustellen: Ergänzungsleistungen für Personen in Heimen oder Spitälern werden durch Art. 3a Abs. 3 ELG begrenzt. Die jährliche Ergänzungsleistung beträgt maximal 175 Prozent des Höchstbetrages für den Lebensbedarf für Alleinstehende nach Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG. Dies entspricht derzeit einem Betrag von CHF 31'740 pro Jahr bzw. CHF 2'645 im Monat. Wenn die maximal ausrichtbaren Ergänzungsleistungen nicht ausreichen, um die Kosten eines Heim- oder Spitalaufenthalts zu decken, besteht bei Erfüllen der Karenzfrist nach § 15 EG/ELG ein Anspruch auf Pflegebeihilfe, bei Nichterfüllen der Karenzfrist erfolgt eine Unterstützung durch die Sozialhilfe.

Gestützt auf diese bisherige Regelung sollen die Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen von den anfallenden Ergänzungsleistungen auch künftig den Anteil übernehmen, der unter der bisherigen Regelung in Form von Pflegebeihilfe und Sozialhilfe an Personen in Heimen und Spitälern mit Wohnsitz in Bettingen oder Riehen ausgerichtet und demzufolge von den Gemeinden finanziert wird. Aus diesem Grund wird die Höhe der von den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zu tragenden Ergänzungsleistungen an die bisherige Obergrenze für die Ergänzungsleistungen von 175 Prozent des Höchstbetrages für den Lebensbedarf für Alleinstehende gekoppelt. Die beiden Gemeinden haben demnach den Teil der Ergänzungsleistungen zu tragen, der bei den Anspruchsberechtigten in Heimen und Spitälern über der bisherigen monatlichen EL-Obergrenze liegt und somit der bisher von den

Gemeinden zu tragenden Pflegebeihilfe bzw. Sozialhilfe entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen kostenmässig weiterhin gleich stark belastet werden, wie wenn die alte Regelung mit Ergänzungsleistungen und Pflegebeihilfe noch bestehen würde. Durch die Anbindung an den Lebensbedarf für Alleinstehende nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG-NFA wird zudem auch der Teuerung Rechnung getragen, wird der Lebensbedarf für Alleinstehende vom Bund doch alle zwei Jahre dem Mischindex angepasst.

Übersicht über die Finanzierung der monatlichen Leistungen an in Heimen und Spitälern lebende Personen mit Wohnsitz in Bettingen oder Riehen :



§ 13

Gemäss dem per 1. Januar 2007 abgeänderten Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) - das per 1. Januar 2007 das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) abgelöst hat - beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Aufgrund dieser Regelung im ATSG ist der Hinweis in § 13 EG/ELG auf das Bundesrecht nicht mehr notwendig, weshalb die Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden kann.

§ 14

Die in Abs. 1 geregelte kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende bleibt materiell unverändert. Es werden lediglich die gesetzlichen Verweisungen angepasst.

Die bisher in Art. 3a Abs. 2 und 3 ELG enthaltenen Obergrenzen für die jährlichen Ergänzungsleistungen fallen weg. Dadurch wird es möglich, bei Personen im Heim oder Spital alle anfallenden Kosten über die Ergänzungsleistungen abzudecken. Die bisherige Pflegebeihilfe nach Abs. 2 - die mit Ausnahme der zehnjährigen Karenzfrist von § 15 EG/ELG - an die An-

spruchsvoraussetzungen für die Ergänzungsleistungen gebunden ist, ist nicht mehr notwendig. Die vollständige Ersetzung der Pflegebeihilfe durch Ergänzungsleistungen hat den Vorteil, dass Heimbewohnerinnen und –bewohner, die bisher wegen Nichterfüllens der Karenzfrist keinen Anspruch auf Pflegebeihilfe haben, zukünftig nicht mehr durch die Sozialhilfe unterstützt werden müssen und somit nur noch eine Behörde zuständig ist. Im Weiteren wird dadurch auch eine Ungleichbehandlung zwischen AHV- und IV-Rentnerinnen und –Rentnern verhindert. Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG, BBl 2006 8387) sieht nämlich vor, dass sich die Kantone soweit an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution beteiligen müssen, dass keine invalide Person wegen diesem Aufenthalt Sozialhilfe benötigt. Aufgrund dieser neuen Bestimmung müsste IV-Rentnerinnen und –Rentnern auch bei Nichterfüllens der zehnjährigen Karenzfrist eine Pflegebeihilfe ausbezahlt werden, um einen Gang zur Sozialhilfe verhindern zu können.

Die Gefahr eines Sozialtourismus, der durch den Wegfall der Karenzfrist entstehen könnte, ist als ausgesprochen gering anzusehen, da nach Einschätzung der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements die Aufhebung der Karenzfrist zu keiner vermehrten Wanderungsbewegung von betagten Personen in die Stadt führen dürfte und Art. 21 Abs. 1 ELG-NFA eine neue Zuständigkeitsregel enthält, wonach der Aufenthalt in einem Heim oder einem Spital keine neue Zuständigkeit begründen, das heisst für Personen, die direkt von ausserhalb in ein Heim oder Spital im Kanton Basel-Stadt eintreten, bleibt der Wegzugskanton zuständig.

Sollte das Problem einer vermehrten Wanderungsbewegung wider Erwarten dennoch auftreten, besteht immer noch die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, um diese Sogwirkung einzudämmen. So könnte beispielsweise der Betrag für persönliche Auslagen nur bei den Personen vollständig als Ausgabe anerkannt werden, die eine Karenzfrist erfüllen oder die von einer Karenzfrist abhängige Pflegebeihilfe könnte wieder eingeführt werden. Allerdings ist zu betonen, dass dazu umfassende gesetzgeberische Anpassungen notwendig wären und diese durch den Bund genehmigt werden müssten. Ausserdem würden solche Massnahmen auf die AHV-Rentnerinnen und -Rentner beschränkt bleiben, da aufgrund von Art. 7 Abs. 1 IFEG solche Regelungen bei den IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern nicht zulässig wären. Zudem sind auf Bundesebene im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung Bestrebungen im Gang, im ELG festzuschreiben, dass die Kantone dafür sorgen müssen, dass IV- und AHV-Rentnerinnen und -rentner bei einem Heimaufenthalt keine Sozialhilfe benötigen. Eine entsprechende Bestimmung hat der Nationalrat am 21. Juni 2007 beschlossen. Die Beratung über diesen Punkt im Ständerat steht noch aus. Sollte diese Regelung so eingeführt werden, wäre es für die Kantone nicht mehr zulässig, Leistungen von einer Karenzfrist abhängig zu machen.

Eine Beibehaltung der Pflegebeihilfe würde unter dem ELG-NFA ausserdem zu einer unnötig komplizierten Regelung führen, müsste der nach oben nun nicht mehr limitierte Ergänzungsleistungsanspruch durch eine Begrenzung der maximal anrechenbaren Tagestaxe

doch künstlich begrenzt werden. Diese Begrenzung würde - je nach Höhe der gewählten maximal anrechenbaren Tagestaxe - zu einer unterschiedlichen, nicht prognostizierbaren Kostenverschiebung zwischen den Ergänzungsleistungen, der Pflegebeihilfe und der Sozialhilfe führen und dadurch eine planbare Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen verunmöglichen. Ausserdem besteht die Gefahr, dass einzelne Personen gegenüber heute schlechter gestellt würden.

Die vorgeschlagene Ersetzung der Pflegebeihilfe führt zu einer Kostenverschiebung von der bisherigen Pflegebeihilfe und der Sozialhilfe zu den Ergänzungsleistungen. Was die Ablösung der Pflegebeihilfe durch die Ergänzungsleistungen betrifft, so hat dies keine finanziellen Folgen für den Kanton, wird der Anspruch auf Pflegebeihilfe – mit Ausnahme der Karenzfrist nach § 15 EG/ELG – doch genau gleich ermittelt wie derjenige auf Ergänzungsleistungen. Die Kostenverlagerung von der Sozialhilfe zu den Ergänzungsleistungen beträgt rund CHF 1 Mio. pro Jahr. Da die Sozialhilfe im Vergleich zu den Ergänzungsleistungen mit Ausnahme eines tieferen Vermögensfreibetrages identisch berechnet wird, ist durch diese Verlagerung, abgesehen vom Umstand, dass für die erbrachten Leistungen nicht mehr Rückgriff im Rahmen der Verwandtenunterstützungspflicht genommen werden kann, ebenfalls nicht mit Mehrausgaben zu rechnen. Es ist allerdings zu beachten, dass auch bei Beibehaltung der Pflegebeihilfe aufgrund der oben erwähnten Auswirkungen von Art. 7 Abs. 1 IFEG in jedem Fall eine Kostenverlagerung von der Sozialhilfe zu den Ergänzungsleistungen bzw. der Pflegebeihilfe von rund CHF 0,6 Mio. pro Jahr stattfinden würde. Bezüglich der Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen ist in § 11 eine kostenneutrale Regelung vorgesehen.

§ 15 Abs. 2

Aufgrund des Ersetzens der Pflegebeihilfe durch Ergänzungsleistungen (vgl. Kommentar zu § 14) wird diese Bestimmung hinfällig, weshalb sie zu streichen ist. Die Regelung von § 6 VELG, die festlegt, welche Taxe bei ausserkantonalen Heimaufenthalten zur Anwendung gelangt, wird dadurch nicht tangiert.

§ 18 Abs. 3

Ausgehend von der Motion Silvia Schenker und Konsorten wurde zur nachhaltigen Sicherung der Beihilfen an zu Hause Wohnende mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. September 2006 § 18 EG/ELG um Abs. 3 ergänzt. Die Referendumsfrist gegen diese Gesetzesrevision ist unbenutzt verstrichen; die neue Bestimmung ist durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt worden. In der Vernehmlassung wird gefordert, die in § 18 Abs. 3 enthaltenen Sockelbeträge anzuheben. Da diese Bestimmung soeben erst in Kraft getreten und somit auch noch keine Teuerung aufgelaufen ist, sieht der Regierungsrat keinen Anlass für eine Anpassung.

Da § 18 Abs. 3 nicht Teil der mit Beschluss des Grossen Rates vom 18. Oktober 2006 erfolgten Anpassungen im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung über die eingetragene

ne Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) war, ist die entsprechende Anpassung jetzt und hier vorzunehmen.

§ 19 Abs. 2

Infolge der Ersetzung der Pflegebeihilfe durch Ergänzungsleistungen (vgl. Kommentar zu § 14) wird diese Bestimmung hinfällig, weshalb sie zu streichen ist. Beim Tod einer Bezügerin oder eines Bezügers im Heim kann bei den Ergänzungsleistungen – im Gegensatz zu den Beihilfen – nicht auf den Todestag genau, sondern lediglich auf das Ende des Todesmonats abgerechnet werden.

§ 22a

Infolge des Ersetzens der Pflegebeihilfe durch Ergänzungsleistungen (vgl. Kommentar zu § 14) wird diese Bestimmung hinfällig, weshalb sie zu streichen ist.

Das Bundesrecht sieht keine Rückforderung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen vor. Gleichwohl hat die Aufhebung von § 22a keine finanziellen Folgen, weil die praktische Anwendung der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bestimmung gezeigt hat, dass eine Rückforderung von rechtmässig bezogenen Beihilfen nur in absoluten Ausnahmefällen möglich ist.

§ 24a

Die Überschrift zu § 24a wird derjenigen zu § 12a angepasst und in Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Gegen Entscheide des Sozialversicherungsgerichts betreffend kantonaler Beihilfen konnte bisher nur das ausserordentliche Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht erhoben werden. Deshalb wird in Abs. 2 auch darauf hingewiesen, dass das Sozialversicherungsgericht endgültig entscheidet. Das per 1. Januar 2007 in Kraft getretene BGG unterscheidet nun aber nicht mehr zwischen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde als ordentlichem und der staatsrechtlichen Beschwerde als ausserordentlichem Rechtsmittel, sondern kennt nur noch das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82ff. BGG. Da somit gegen Entscheide des Sozialversicherungsgerichts betreffend kantonaler Beihilfen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, ist Abs. 2 zu streichen.

§ 26

Die Koordination mit den in § 26 erwähnten Sozialleistungen ist auch ohne ausdrückliche kantonale Regelung klar. Der Regierungsrat hat denn auch bisher darauf verzichtet, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine entsprechende Bestimmung in der VELG

zu erlassen. Die in § 26 enthaltende Delegationsnorm kann somit ersatzlos gestrichen werden.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurden, soweit sie die Ergänzungsleistungen betreffen, im Hinblick auf die Genehmigungspflicht durch das Eidgenössische Departement des Inneren, dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Vorprüfung eingereicht. Diese hat ergeben, dass einer Genehmigung nichts entgegensteht.

Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen

(EG/ELG) vom 11. November 1987

Ratschlag

§ 2. Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, Ausländerinnen und Ausländern sowie Staatenlosen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, denen eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der Eidgenössischen Invalidenversicherung zusteht, werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965 (Bundesgesetz) Ergänzungsleistungen gewährt.	§ 2. Die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (Bundesgesetz).
§ 3. Die jährlich als Ausgabe anerkannten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf entsprechen den Höchstbeträgen von Art. 3b Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes.	aufheben
<i>Anrechenbare Taxen in Heimen und für ambulante Pflege</i> § 4. Der Regierungsrat setzt nach Prüfung der Rechnungen und nach Anhören der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime, der Behindertenheime sowie der öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen für ambulante Pflege aufgrund ihrer individuellen Gegebenheiten fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtaxen gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes und die Taxen für ambulante Pflege zu berücksichtigen sind. ² Die für die Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Spital- und Heimtaxen und Taxen der öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen für ambulante Pflege gelten auch für die kantonalen Beihilfen. ³ Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 sind für die Festsetzung der für Ergänzungsleistungen und kantonale Alters- und Invalidenbeihilfen anrechenbaren Taxen anzuwenden. ⁴ Für Heime ohne festgesetzte Taxgrenzen setzt der Regierungsrat einen für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Höchstbetrag pro Tag fest. ⁵ Der Regierungsrat setzt den Freibetrag für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen fest.	<i>Anrechenbare Taxen in Heimen und Spitälern</i> § 4. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime sowie der Behindertenheime fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtagestaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes zu berücksichtigen sind. Abs. 2 aufheben Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden. Abs. 4 unverändert ⁵ Der Regierungsrat setzt den Betrag für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen und Spitälern fest.
§ 5. Der gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 5 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes auf zwanzig Prozent festgesetzt. ² Lebt von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern nur eine Person im Heim oder Spital, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel.	§ 5. Der gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes auf einen Fünftel festgesetzt. Bei Invalidenrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern beträgt er einen Fünfzehntel. Abs. 2 aufheben

(EG/ELG) vom 11. November 1987**Ratschlag**

<i>Mietzins</i> § 6. Als Ausgabe für den Mietzins gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes werden höchstens die in Art. 5 Abs. 1 lit. b genannten Beträge anerkannt. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes.	<i>Krankheits- und Behinderungskosten</i> § 6. Die kantonalen Höchstbeträge für die Krankheits- und Behinderungskosten entsprechen den in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes festgesetzten Beträgen. Bei Bedarf kann der Regierungsrat die Höchstbeträge anpassen. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Krankheits- und Behinderungskosten, die übernommen werden. Er beschränkt die Vergütung auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben. ³ Der Regierungsrat regelt die Fälle, in welchen die noch nicht bezahlten Kosten direkt an den Rechnungssteller oder die Rechnungstellerin vergütet werden können.
§ 11. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten für Ergänzungsleistungen und Beihilfen werden aus staatlichen Mitteln gedeckt. ² Die Beihilfen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in den Landgemeinden werden durch die Gemeinden getragen. Die Gemeinden ordnen das Verfahren und das Rekursrecht.	Abs. 1 unverändert ² Die Beihilfen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen werden durch die Gemeinden getragen. Die Gemeinden ordnen das Verfahren und das Rekursrecht. ³ Die Ergänzungsleistungen für Anspruchsberechtigte in einem Heim oder Spital mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen werden, soweit der Anspruch in einem Monat den Betrag eines Zwölftels von 175% des Lebensbedarfes für Alleinstehende nach Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes übersteigt, durch die Gemeinden getragen.
§ 13. Gegen die Entscheide des Sozialversicherungsgerichts kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege erhoben werden.	aufheben
§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2–2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie §§ 3 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen. ² Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben bei dauerndem oder längerem Aufenthalt in einem Spital, Alters-, Pflege- oder Behindertenheim zusätzlich Anspruch auf eine Pflegebeihilfe, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2–2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und soweit die gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie § 4 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen.	§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen. Abs. 2 aufheben

(EG/ELG) vom 11. November 1987**Ratschlag**

Die Höhe des als Einnahme anzurechnenden Vermögensverzehr richtet sich bei den Altersrentnerinnen und -rentnern nach § 5 dieses Gesetzes. ³ In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezüger und -bezügerinnen Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.	Abs. 3 unverändert
§ 15. Anspruch auf eine Beihilfe haben Personen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, sofern sie innerhalb der letzten 15 Jahre während 10 Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. ² Vom Erfordernis des tatsächlichen Aufenthaltes im Kanton Basel-Stadt kann abgesehen werden, wenn der Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim aus medizinisch pflegerischen Gründen erfolgt bzw. weil kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht.	Abs. 1 unverändert Abs. 2 aufheben
§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740 Franken, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 28 110 Franken und bei Waisen 9780 Franken anerkannt. ² Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise. ³ Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens CHF 1'000, für Ehepaare mindestens CHF 1'500 und für Waisen mindestens CHF 500 beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.	Abs. 1 unverändert Abs. 2 unverändert ³ Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.
§ 19. Der Anspruch auf die Beihilfe besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist. ² In Abweichungen von Abs. 1 sind bei Heimaufenthalten für die Berechnung des Anspruchs, insbesondere im Eintritts- und im Austrittsmonat, nur die Kosten für die effektiven Aufenthaltstage zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die im Falle von vorübergehender Abwesenheit vertraglich vereinbarten Reservationstaxen.	Abs. 1 unverändert Abs. 2 aufheben

(EG/ELG) vom 11. November 1987**Ratschlag**

§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten oder der an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partnerin oder des an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partners zurückzuerstatten, sofern weder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin geführten faktischen Lebensgemeinschaft das Erbe antreten. ² Diese Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das zuständige Amt von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.	aufheben
<i>Beschwerde</i> § 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes (SVGG) und des ATSG. ² Das Sozialversicherungsgericht entscheidet endgültig.	<i>Kantonale Rechtsmittel</i> § 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SVGG und des ATSG. Abs. 2 aufheben
§ 26. Bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Beiträge des Kantons an Krankenkassenprämien, Selbstbehalte und Franchisen und auf Ergänzungsleistungen und Beihilfen regelt der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung.	aufheben

6.17 Landwirtschaft

6.17.1 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) (BG 24)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher trug der Bund zu zwei Dritteln und die Kantone zu einem Drittel diejenigen Kosten, die nicht durch die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber abgedeckt wurden (2004; rund 30%). Die Zinserträge aus den Rückstellungen gemäss Artikel 20 FLG wurden zur Reduktion der Beiträge der Kantone verwendet, wobei bei der Verteilung auf die einzelnen Kantone einerseits die Finanzkraft und andererseits die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt wurden. Der Kanton Basel-Stadt hat bisher keine Subventionen gemäss Artikel 20 FLG erhalten.

Neu wird bei der Verteilung der Zinserträge aus den Rückstellungen gemäss Artikel 20 FLG nur noch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Die Komponente Finanzkraft entfällt als Bemessungs- und Verteilkriterium.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-24	BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	WSD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Im Kanton Basel-Stadt sind keine Subventionen gemäss Artikel 20 FLG zu erwarten.

6.17.2 Landwirtschaftsgesetz (BG 26)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher leistete der Bund Beiträge an Meliorationsprojekte.

Neu wird der Kanton bei grösseren Projekten (z.B. Gesamtmeliorationen) den Bundesbeitrag mittels Programmvereinbarungen in einem Beschluss auslösen können.

Bisher waren die Kantone die Träger der Landwirtschaftlichen Beratungszentralen in Lindau ZH und Lausanne und bezahlten zusammen CHF 1.5 Mio. pro Jahr (Anteil BS: ca. CHF 10 Tsd).

Neu wird der Bund die Kosten fast vollständig übernehmen. Ein kleiner Jahresbeitrag wird weiterhin von den Kantonen zu entrichten sein.

Bisher zahlten die Kantone Beiträge an die schweizerischen Tierzuchtorganisationen.

Neu übernimmt der Bund die folgenden Beiträge der Kantone: Herdenbucheinträge, Leistungsprüfungen und Exterieurbeurteilungen der Tiere.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-26	BG über die Landwirtschaft	WSD		X	-14	0

Hinweise zu den gesetzlichen Anpassungen

Die Kompetenzregelung für den Abschluss von allfälligen Programmvereinbarungen wird im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

6.18 Wald

6.18.1 Waldgesetz (BG 27)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher erfolgten Beitragszahlungen des Bundes als Abgeltung und Finanzhilfen auf der Basis von objektbezogenen Einzelprojekten mit Laufzeiten von vier bis zehn Jahren.

Neu werden die Einzelprojekte abgelöst durch Leistungsvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen. Anstatt bis zu 20 Projekte werden maximal vier Leistungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von vier bis 16 Jahren abgeschlossen, welche die Ziele, die Kontrollgrössen und die Unterstützungsbeiträge definieren.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-27	Waldgesetz	WSD	X		-8	0

c) Gesetzesanpassung

Die zukünftige Waldgesetzgebung auf Stufe Bund verpflichtet die Kantone nicht, das System der Leistungsvereinbarung auf Stufe Kanton zu übernehmen. Die Form der Beitragszahlung an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wird kantonal zu regeln sein. Da Beiträge an die Waldpflege in der Regel langfristig wirksam sind, empfiehlt sich jedoch, auch für die Umsetzung der Zielsetzungen des Bundes (Waldwirtschaft, Schutzwald, Biodiversität) auf Stufe Kanton eine gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zum Abschluss von mittel- bis langfristigen Leistungsvereinbarungen vorzusehen.

Kantonales Waldgesetz (WaG BS)

Vom 16. Februar 2000

Ratschlag

(SG 911.600)

Beiträge des Kantons (WaG Art. 35ff.)

§ 29. Der Kanton gewährt im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Haushalts Beiträge

a) an Massnahmen, die zu Bundesbeiträgen berechtigen und dienach den Grundsätzen der Waldgesetzgebungen von Bund und Kanton ausgeführt werden;

b) für besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die diese gestützt auf die Waldentwicklungsplanung für die Allgemeinheit erbringen, wenn sie keinen Abgeltungstatbestand nach Abs. 1 lit. a umfassen.

² Die Gewährung von Beiträgen an Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen im Wald richtet sich nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

³ Der Kanton kann im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Haushalts Beiträge gewähren an:

- a) Vereinigungen, die Fort- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal anbieten;
- b) private und öffentliche Trägerinnen und Träger von Ausbildungsarbeiten, Öffentlichkeitsarbeiten oder Forschungsarbeiten für die Walderhaltung;
- c) kantonale und regionale Fachverbände.

Beiträge des Kantons (WaG Art. 35ff.)

⁴ Beiträge können auf der Basis von Gesuchen, Projekten oder Leistungsvereinbarungen ausgerichtet werden.

Weitere redaktionelle Anpassungen erfolgen auf der Verordnungsebene, um den Wegfall der bisherigen direkten Verknüpfungen von Bundes- und Kantonsbeiträge nachzuvollziehen.

6.19 Jagd und Fischerei

6.19.1 Jagdgesetz (BG 28)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher beteiligte sich der Bund an den Kosten der Kantone für eidgenössische Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung unter Mitberücksichtigung der Finanzkraft der betreffenden Kantone.

Neu wird die Abstimmung nach Finanzkraft gestrichen.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG 28	Jagdgesetz	SiD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mangels entsprechender Schutzzonen ist der Kanton Basel-Stadt von dieser Änderung nicht betroffen.

6.19.2 Bundesgesetz über die Fischerei (BG 29)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher war bei Projekten von Dritten eine kantonale Mitbeteiligung verlangt.

Neu soll im Bereich Fischerei nur eine Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen erfolgen. Eine Mitbeteiligung der Kantone bei von Dritten durchgeführten Projekten wird aufgehoben, ebenso wird die Abstufung der Finanzhilfen des Bundes nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestrichen.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-29	BG über die Fischerei	SiD		X	0	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Mangels entsprechender Projekte ist der Kanton Basel-Stadt von dieser Änderung nicht betroffen.

6.20 Öffentliche Finanzen

6.20.1 Bundesgesetz über die Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz / Programmvereinbarungen =PV) (BG 9)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Bund die Finanzhilfen und Abgeltungen an die Kantone in Form von Verfügungen oder Verträgen geleistet, häufig projektbezogen. Die Gelder wurden z.T. auch direkt an Gemeinden, andere Institutionen oder Private gewährt. Als Bemessungs- und Verteilkriterium diente die Finanzkraft.

Neu leistet der Bund Finanzhilfen und Abgeltungen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen, wobei in meist mehrjährigen, nicht projektbezogenen Vereinbarungen die Leistungsparameter des Kantons und die - meist pauschalen - Beiträge des Bundes umschrieben werden. Vertragspartner ist jeweils der Kanton; dieser setzt die Gelder ein und gibt sie nach eigenem Recht allenfalls an Gemeinden, Institutionen und Private weiter. Technische Bemessungs- und Verteilkriterien ersetzen das Kriterium Finanzkraft.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-9	BG über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)	FD	X		0	0

c) Gesetzesanpassung

Ist die Erfüllung einer Aufgabe dem Bund und den Kantonen gemeinsam aufgetragen, liegt eine Verbundaufgabe vor. Bei der Mitfinanzierung derselben durch den Bund sollen fortan nicht nur Einzelobjekte nach aufwandorientierten Kriterien subventioniert werden, sondern vermehrt Mehrjahresprogramme mit Zielvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträgen zum Einsatz kommen. Der Bund gewährt dabei den Kantonen Geldbeiträge, wenn diese bestimmte Aufgaben in der gemeinsam in der Programmvereinbarung festgelegten Weise erfüllen.

Man kann die Programmvereinbarung (vgl. dazu auch vorne unter 2.3) als eine Unterart des Subventionsvertrages ⁹ betrachten, die v.a. durch wirkungsorientierte Merkmale charakteri-

⁹ Verstanden als Subvention i.w.S., Staatsbeitrag

siert ist (v.a. Zielvorgaben, Leistungsumschreibungen, pauschale Finanzbeiträge des Bundes, Vollzugsverantwortung des Kantons, Controlling und Finanzaufsicht).

Aufgrund der bestehenden staatsrechtlichen Normen in Basel-Stadt ist der Regierungsrat für Vollzugs- und Organisationsaufgaben zuständig. Ihm fällt damit auch die Zuständigkeit für die Inhalte zu, die in den Programmvereinbarungen geregelt werden. Damit ist er auch für ihren Abschluss zuständig ¹⁰.

Vom Inhalt her verpflichtet sich der Kanton mit einer Programmvereinbarung dazu, eine Verwaltungsaufgabe in einer bestimmten Weise zu erfüllen. Da Programmvereinbarungen regelmässig eine mehrjährige Laufzeit aufweisen, wird mit dem Programmabschluss in einer gewissen Weise auch der Grosse Rat bei der Prüfung des Budgets gebunden. Dies würde auf den ersten Blick dafür sprechen, den Abschluss solcher Vereinbarungen der Genehmigung durch den Grossen Rat zu unterstellen. Jedoch sind sowohl die Bundesbehörden wie auch die Kantonsbehörden beim Abschluss einer solchen Vereinbarung an das Bundesrecht und auch an das kantonale Recht gebunden. Die Mehrjahresprogramme sind ein Instrument zur wirtschaftlicheren Erfüllung der gesetzlichen Aufträge. Sie haben selbst keinen Gesetzesändernden Charakter und erweitern die kantonalen Verpflichtungen nicht. Es liegen somit über weite Strecken gesetzlich gebundene Ausgaben vor ¹¹.

Da es bei Programmvereinbarungen z.T. um sehr technische Vollzugsfragen geht, kann es in Einzelfällen angemessen sein, dass der Regierungsrat die Kompetenz an ein Departement delegiert. Eine solche Delegation, wie sie auch in anderen Verwaltungsbereichen gilt, ist in der vorgeschlagenen FHG-Änderung für den Abschluss von Programmvereinbarungen ausdrücklich vorgesehen. Die Delegation soll jeweils auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Den Kantonen wird empfohlen, die kantonale Zuständigkeit zum Abschluss der Programmvereinbarungen ausdrücklich im kantonalen Recht festzuhalten. Nicht zuletzt wird damit auch für den Bund Transparenz geschaffen über die in den verschiedenen Kantonen geltenden Regelungen. Die Regelung kann entweder für sämtliche Aufgabenbereiche in einem Querschnittserlass (z.B. FHG, OG) oder aber für jedes Aufgabengebiet einzeln im jeweiligen Spezialerlass erfolgen.

Für Basel-Stadt mit seinen relativ einfachen Verhältnissen drängt sich die erste Variante mit der Verankerung im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz auf. Anstatt jeden einzelnen Spezialerlass mit einer Kompetenznorm auszustatten, die meist nur die ohnehin gegebene Kompe-

¹⁰ Kantonsverfassung §106. Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt des Genehmigungsrecht des Grossen Rates für den Abschluss von Verträgen zuständig. §85.1 Der Grosse Rat genehmigt Verträge, wenn sie Gegenstände enthalten, die in seine Zuständigkeit fallen.

¹¹ Vereinbarungen mit dem Bund, die für den Kanton neue (nicht gebundene) Aufgaben enthalten, also vom Kanton quasi freiwillig übernommen werden, und die nicht kostendeckend vom Bund abgegolten werden, sind weiterhin nach den geltenden kantonalen Kompetenzregeln zu beurteilen (je nach Gegenstand/ Ausgabenhöhe/ Dauer und Ausmass der kantonalen Verpflichtungen allenfalls Zuständigkeit des Grossen Rats). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn solche Verpflichtungen mit einer Programmvereinbarung verbunden sind.

tenz des Regierungsrates wiederholt, soll ein einziger Paragraph die allgemeine Kompetenz festhalten. Sollten dann im Bund neue Anwendungsbereiche für Programmvereinbarungen geschaffen werden, bedarf es nicht immer einer Anpassung des auf kantonaler Ebene betroffenen Erlasses. Nicht zuletzt können dadurch Doppelspurigkeiten in Erlassen sowie unnötige aufwändige Gesetzgebungsverfahren vermieden werden.

Ein Vergleich mit Gesetzesvorbereitungen in anderen Kantonen zeigt, dass die Ermächtigung des Regierungsrates, wie nachfolgend vorgeschlagen, der Regelfall sein wird.

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) vom 16. April 1997 (SG 610.100) **Ratschlag**

----	<i>neu</i> §36a <i>Programmvereinbarungen mit dem Bund</i> ¹ Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig. ² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.
------	--

6.20.2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (BG 10)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher hatten die Kantone mindestens 70% der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge der direkten Bundessteuer, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund abzuliefern. Ein Anteil von 13% war für den heutigen Finanzausgleich abzuliefern, der dann je nach Finanzkraft wieder an die Nutzer verteilt wurde.

Neu haben die Kantone 83% dem Bund abzuliefern, der heutige Finanzausgleich entfällt.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-10	BG über die direkte Bundessteuer	FD		X	8'307	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Ein Anteil von 13% (CHF 76'536 Tsd.) an den direkten Bundessteuern wird heute in den interkantonalen Finanzausgleich bezahlt. Als finanzstarker Kanton erhält der Kanton Basel-

Stadt davon jedoch nur einen geringen Teil von zirka CHF 8.3 Mio. zurück. Durch den Wegfall der 13% unter dem neuen Finanzausgleich gehen dem Kanton diese Einnahmen verloren.

6.20.3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (BG 11)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher hat der Anteil der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer 12% betragen. Als Bemessungs- und Verteilkriterien dienten die Wohnbevölkerung und die Finanzkraft der Kantone je zur Hälfte.

Neu dient als Bemessungs- und Verteilkriterium die Wohnbevölkerung. Das Kriterium Finanzkraft entfällt.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG-11	BG über die Verrechnungssteuer	FD		X	-4'198	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium wegfällt, vermag der Kanton Basel-Stadt als finanzstarker Kanton zu profitieren. Der Kantonsanteil am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer erhöht sich.

6.20.4 Nationalbankgesetz (BG 30)

a) Änderung des Bundesrechts

Bisher wurde der Kantonsanteil am Nationalbankgewinn zu 5/8 unter Berücksichtigung der kantonalen Wohnbevölkerung und zu 3/8 unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzkraft verteilt.

Neu wird der den Kantonen zufallende Anteil unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung verteilt.

b) Auswirkungen auf den Kanton

Ziffer im BG NFA	Betroffenes BG	Verantwortliches Departement	Kantonale Gesetzesanpassung		Finanzielle Auswirkungen in Tausend Fr. (Belastung + / Entlastung -)	
			Ja	Nein	Δ Kanton	Δ Gemeinden
BG 30	Nationalbankgesetz	FD		X	-8'985	0

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen

Da die Komponente Finanzkraft neu als Bemessungs- und Verteilkriterium wegfällt, profitiert der Kanton Basel-Stadt als finanzstarker Kanton davon. Sein Kantonsanteil an den Nationalbankgewinnen erhöht sich um CHF 8'985 Tsd.. Die finanzielle Auswirkung wurde auf einem über eine längere Sicht zu erwartenden Ausschüttungsbetrag an Bund und Kantone von CHF 1.1 Mia. berechnet. Gemäss bestehender Ausschüttungsvereinbarung werden jedoch noch bis in das Jahr 2012 CHF 2.5 Mia. ausgeschüttet. Kurzfristig wird deshalb ein um ca. CHF 15'100 Tsd. höherer Anteil am Nationalbankgewinn resultieren (siehe auch Kapitel 7.1)

7. Auswirkungen auf Bettingen und Riehen

Im Rahmen des neuen, innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Basel, Bettingen und Riehen werden u.a. auch die finanziellen Auswirkungen der Einführung der NFA für die Gemeinden berücksichtigt. Da Bettingen heute keine Bundessubventionen bezieht, die mit Einführung der NFA wegfallen werden, ergeben sich daraus auch keine finanziellen Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen dem Kanton und Bettingen. In Riehen fallen hingegen mit Einführung der NFA in insgesamt drei Bereichen Bundeszahlungen weg; Riehen macht in diesem Zusammenhang Nettokosten im Umfang von insgesamt CHF 1.077 Mio. geltend:

Spitex Riehen/Bettingen	687'000.-
Tagespflegeheim zum Wendelin	140'000.-
Sonderschulung Kindergarten-Kinder	250'000.-
Total	1'077'000.-

Der von Riehen zusätzlich aufzubringende Betrag wird im Rahmen des neuen, innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA berücksichtigt.

8. Finanzielle Auswirkungen und Effizienzsteigerungen

Die NFA-Globalbilanz bildet nur die direkten finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA ab, welche durch die Aufgabenentflechtung und die Einführung des neuen Finanzausgleichssystems entstehen. Die Effizienzgewinne, die sich indirekt durch den Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, durch die Einführung von Programmvereinbarungen sowie durch die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit ergeben, werden nicht erfasst.

8.1 Finanzielle Auswirkungen der NFA-Umsetzung

Mit der NFA entfallen die Finanzkraftzuschläge sowie die Finanzkraftabstufungen der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und am Nationalbankgewinn. Neu soll der Finanzausgleich nur noch aus zweckfreien Mitteln bestehen. Die neuen Ausgleichsinstrumente teilen sich auf in einen Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen zwischen den Kantonen untereinander sowie vom Bund zu den Kantonen), den Lastenausgleich (Beitrag für Sonderlasten, im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich für soziodemografische Lasten) sowie einen Härteausgleich (zur Sicherstellung, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zur NFA finanziell schlechter gestellt wird als heute).

Die Ausgestaltung der Ausgleichsinstrumente wurde am 8.12.2006 dem eidgenössischen Parlament in einer separaten Bundesvorlage unterbreitet.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Ausgleichsinstrumente sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Dabei gilt es zu beachten, dass die für die Berechnung des Ressourcenausgleichs relevanten Prognosen der Finanzkraft und des Ressourcenpotenzials im Verhältnis zu den übrigen Kantonen mit sehr grossen Unsicherheiten verbunden ist. Die Ausgleichsbeträge für den Ressourcen- und Lastenausgleich für die einzelnen Kantone im Jahr 2008 werden auf Basis der neusten Daten im Herbst 2007 durch den Bundesrat festgelegt.

Fasst man die im Kapitel 6 aufgeführten finanziellen Auswirkungen zusammen und ergänzt sie mit Informationen aus der Finanzplanung, ergibt sich folgendes Bild:

<i>in Mio. CHF</i> (- Entlastung / + Belastung)	Referenzjahre 2004/2005	P 2008	P 2009	P 2010
Aufgabenentflechtung (inkl. Wegfall Finanzkraftabstufungen/-zuschläge)				
Stationäre Jugend- und Behindertenhilfe	55.5	56.8	56.8	56.8
Sonderschulung	21.3	23.1	23.1	23.1
Gesundheitsversorgung	7.4	7.6	7.6	7.6
Bundesgesetz über Invalidenversicherung	2.0	2.0	2.0	2.0
Bundesgesetz Verwendung zweckgeb. Mineralölsteuer	1.5	1.5	1.5	1.5
Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich	0.7	0.0	0.7	0.7
Straf- und Massnahmenvollzug	-0.1	-0.1	-0.1	-0.1
Bundesgesetz über Anschlussgeleise	-0.5	0.5	0.5	0.5
Nationalstrassen, Bau, Betrieb und Unterhalt	-5.1	-4.9	-4.9	-4.9
Bundesgesetz über die Berufsbildung	-5.1	-2.0	-2.0	-2.0
Soziale Sicherheit (AHV, IV, EL und KVG)	-149.4	-164.8	-164.8	-164.8
TOTAL Aufgabenentflechtung	-72.3	-80.3	-79.6	-79.6
Ausgleichsgefässe (Finanzausgleich im engeren Sinn)				
<u>Neue Ausgleichsinstrumente:</u>				
Ressourcenausgleich	118.2	113.6	117.5	120.0
Lastenausgleich	-41.7	-47.2	-47.7	-48.2
Härteausgleich	3.8	3.2	3.2	3.2
<u>Weitere Positionen:</u>				
Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	8.3	9.6	9.6	9.6
Verrechnungssteuer	-4.2	-3.1	-3.1	-3.1
Nationalbankgewinn	-9.0	-15.1	-15.1	-15.1
TOTAL Ausgleichsgefässe	75.4	61.0	64.5	66.5
Total NFA-Auswirkungen	3.1	-19.3	-15.1	-13.1

Das Total der NFA-Auswirkungen zeigt die direkten finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA für den Kanton Basel-Stadt. Sie wurden auf Basis der neusten Informationen aus der Finanzplanung berechnet. Bei diesen Berechnungen musste auf zahlreiche Annahmen abgestützt werden. Im Weiteren gilt zu beachten, dass nur die direkten finanziellen Auswirkungen dargestellt sind, welche durch die Aufgabenentflechtung und die Einführung des neuen Finanzausgleichssystems entstehen. Die Effizienzgewinne, die sich indirekt durch den Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, durch die Einführung von Programmvereinbarungen sowie durch die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit ergeben, werden nicht erfasst.

Wie die obige Tabelle zeigt, sind die Auswirkungen für den Kanton Basel-Stadt in der Globalbilanz zu den Referenzjahren 2004/2005 per Saldo praktisch ausgeglichen. Da sich die einzelnen Effekte neutralisieren, wird der Kanton Basel-Stadt weder zu den grossen Gewinnern noch zu den Verlierern der NFA gehören. Für den konkreten Übergang per 2008 zeigt sich, dass der Kanton mit einer Entlastung von gut CHF 19 Mio. rechnen kann. Der Grund

für diesen Unterschied zur Globalbilanz liegt einerseits daran, dass die Ausgaben im Bereich Soziale Sicherheit seit 2004/2005 noch deutlich angestiegen sind und diese fallen nun 2008 weg. Zum anderen ist in der Globalbilanz ein langjähriger Durchschnitt für die Ausschüttung des Nationalbankgewinns eingesetzt. Zur Zeit sind diese Ausschüttungen der Nationalbank aber erhöht, so dass hier ein grösserer Anstieg des Ertrags des Kantons resultiert, als in der Globalbilanz berücksichtigt ist.

Der Kanton Basel-Stadt ist zudem der einzige Geber-Kanton, der durch die NFA nicht deutlich stärker belastet wird als heute. Dies ist v.a. auf die Entlastung durch den soziodemografischen Lastenausgleich zurückzuführen

Der Übergang zur NFA erfordert in wenigen Teilbereichen finanzielle Abgrenzungsbuchungen. Im Bereich der Nationalstrassen wurden die an den Bund zu übertragenden Strassenanlagen bereits in der Rechnung 2005 vollständig abgeschrieben. Im Abschluss 2006 wurde eine weitere Abschreibungstranche von CHF 20.8 Mio. verbucht. Die AHV-/IV-Beiträge an den Bund werden heute seitens des Bundes auf Basis des Kassa-Prinzipes berechnet und den Kantonen in Rechnung gestellt. Auszahlungen an Versicherte, für welche die Verpflichtung noch im alten Jahre entstanden ist, werden gemäss diesem Prinzip somit immer erst im Folgejahr den Kantonen belastet. Im Hinblick auf die Einführung der NFA wurde, auch auf Empfehlung des Bundes, bereits im Rechnungsabschluss 2006 auf das Soll-Prinzip umgestellt und eine einmalige Abgrenzung in der Höhe von CHF 26.3 Mio. vorgenommen. Weitere Abgrenzungen sind in der vorliegenden Finanzplanung nicht berücksichtigt worden. Aufgrund des Beschlusses der eidgenössischen Räte vom 22. Juni 2007 wird die Belastung des Kantons Basel-Stadt für die nachschüssigen Verpflichtungen der IV bei den kollektiven Leistungen bei knapp CHF 31 Mio. und damit über der per Ende 2006 hierzu gebildeten Rückstellung liegen.

8.2 Effizienzsteigerungen

Die NFA-Globalbilanz bildet nur die direkten finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA ab. Die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA, welche durch Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Leistungserbringung resultieren, werden von der NFA-Globalbilanz nicht erfasst. Effizienzsteigerungen resultieren, wenn mit denselben finanziellen Mitteln mehr Leistung oder mit weniger finanziellen Mitteln dieselbe Leistung erbracht werden kann. Effizienzsteigerungen resultieren z.B. durch Vereinfachung oder Wegfall von Prozessabläufen. Infolge der NFA wird mittel- bis langfristig v.a. von der Aufgabenentflechtung, vom Übergang von zweckgebundenen zu zweckfreien Subventionen, von der Einführung von Programmvereinbarungen sowie von der verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit eine erhöhte Effizienz in der öffentlichen Leistungserbringung erwartet. Da die indirekten finanziellen Auswirkungen der NFA nicht von der NFA-Globalbilanz erfasst werden, sind sie separat zu erheben. Richtlinie für diese Analyse sind zwei zu beantwortende Fragestellungen. In einem ersten Schritt muss geklärt werden, in welchen Bereichen weshalb Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. In einem zweiten Schritt muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Effizienzsteigerungen realisiert werden. Eine Analyse der unter dem Kapitel 6 aufgeführ-

ten Bereiche ergibt, dass insbesondere in den Bereichen Nationalstrassen (Ziffer 6.7.1), Spitex (AHV, Ziffer 6.12.2) und Behindertenhilfe (Ziffer 6.13.4) Effizienzsteigerungen möglich sind. Eine Quantifizierung ist zur Zeit nicht möglich. Die Effizienzsteigerungen können lediglich mittels qualitativer Aussagen dargelegt.

Für die genannten Bereiche lässt sich Folgendes festhalten:

Nationalstrassen

Im Bereich Nationalstrassen sollen die Kantone neu den betrieblichen sowie projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen übernehmen. Durch eine interkantonale Zusammenarbeit in grösseren Unterhaltsgebieten könnte dieser Unterhalt effizienter vollzogen werden. Der Regierungsrat hat eine interkantonale Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Landschaft / Aargau und Solothurn geprüft. Das Resultat dieser Überprüfung zeigte, dass aufgrund des geringen Anteils Nationalstrassen im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu den anderen drei Kantonen sowie aufgrund der untergeordneten strategischen Bedeutung dieser Aufgabe eine baselstädtische Beteiligung an einer entsprechenden Trägerschaft keinen Sinn macht. Vorgesehen ist nun, dass die Kantone BL, AG und SO den baselstädtischen Anteil am betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen ins Aufgabengebiet der neu zu bildenden Trägerschaft übernehmen. Im Detail wird über dieses Geschäft in einer separaten Vorlage an den Grossen Rat berichtet.

Spitex

Die bisherigen Bundesbeiträge an die lokalen Spitex-Organisationen wurden kostenorientiert auf der Basis der Lohnsumme ausgerichtet. Würde die Finanzierung wirkungs- anstatt kostenorientiert ausgerichtet, könnte bei den betroffenen Organisationen das Kostenbewusstsein und der unternehmerische Handlungsspielraum erhöht werden. Eine wirkungsorientierte Mitfinanzierung der Spitex-Organisationen würde somit Raum für eine effizientere Leistungserbringung im Spitex-Bereich schaffen. Da die Gemeinden für die Organisation der Spitex-Finanzierung zuständig sind, ist es an ihnen, dieses Effizienzsteigerungspotenzial zu realisieren.

Behindertenhilfe

Der Kanton übernimmt infolge der NFA die Verantwortung für Bedarfsplanung, Qualitätsentwicklung und Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies ermöglicht eine bessere Steuerung vor Ort beim Finanz- und beim Leistungscontrolling. Von dieser Effizienzsteigerung profitieren die Menschen mit Behinderungen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen und mit ihrem Renteneinkommen zu einem Teil selbst bezahlen.

Durch eine bessere Koordination der Einrichtungen kann der Kanton die Effizienz bei der Bedarfsdeckung steigern und die Kostenentwicklung überwachen. Der Kanton hat mit den Vereinbarungen über Leistungen und Tarife bereits ein Steuerungsinstrument geschaffen. Effizienzsteigerungen sind vor allem dann möglich, wenn ambulante Betreuungsformen an

die Stelle von Heimunterbringungen treten. Das bisherige Beitragssystem hat zu einer im internationalen Vergleich sehr hohen Heimplatzdichte geführt.

Synergien entstehen durch die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft in den Bereichen Datenerhebung, Bedarfsplanung und Know-how-Bildung. Die beiden Regierungen haben deshalb beschlossen, das Konzept Behindertenhilfe gemeinsam zu erarbeiten und dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Effizienzsteigerungen sind vor allem dann möglich, wenn das Controlling und die Beitragsfestsetzung nach einheitlichen Verfahren möglich wird und auch in Basel-Stadt analog zu Basel-Landschaft der Verwaltung die Kompetenzen zur Festsetzung der Beiträge übertragen wird.

Die neue Aufgabenteilung im Bereich Behindertenhilfe führt jedoch auch zu Mehraufwand (ca. CHF 110'000), da Basel-Stadt bisher kein Controlling und keine Prüfungen der Beitragsabrechnungen oder Revisionen der beitragsbestimmenden Betriebsrechnungen durchgeführt hat.

9. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat,

- A** dem nachstehenden Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes
 - B** dem nachstehenden Entwurf zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
 - C** dem nachstehenden Entwurf zum Waldgesetz sowie
 - D** dem nachstehenden Entwurf zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)
- zuzustimmen.**

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Anhang :

1. Entwurf zu Änderungen des Schulgesetzes
2. Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
3. Entwurf zu Änderungen des Waldgesetzes Basel-Stadt (WaG BS)
4. Entwurf zu Änderungen des kantonalen Finanzhaushalts (Finanzhaushaltsgesetz)

10. Anhang: Gesetzesanpassungen

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 wird um folgende lit. i ergänzt:

i) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

§ 64 Titel sowie Abs. 1 – 2 erhalten folgende neue Fassung:

Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 64. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.

² Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde.

§ 64 Abs. 3 und 4 werden gestrichen

§ 130 erhält einen neuen Abs. 3:

³ Für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule). Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.

§ 140 Abs. 4 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;

II. Übergangsbestimmungen zu § 64 und § 130

Bisher von der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.

² Bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Sonderschulen werden als Privatschule und als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) gemäss § 130 Abs. 3 anerkannt.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (Bundesgesetz).

§ 3 wird aufgehoben.

§ 4 erhält folgenden neuen Titel:

Anrechenbare Taxen in Heimen und Spitälern

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime sowie der Behindertenheime fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtagestaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes zu berücksichtigen sind.

§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Der Regierungsrat setzt den Betrag für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen und Spitälern fest.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Der gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und –rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes auf einen Fünftel festgesetzt. Bei Invalidenrentnerinnen und –rentnern in Heimen und Spitälern beträgt er einen Fünfzehntel.

§ 6 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Krankheits- und Behinderungskosten

§ 6. Die kantonalen Höchstbeträge für die Krankheits- und Behinderungskosten entsprechen den in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes festgesetzten Beträgen. Bei Bedarf kann der Regierungsrat die Höchstbeträge anpassen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Krankheits- und Behinderungskosten, die übernommen werden. Er beschränkt die Vergütung auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben.

³ Der Regierungsrat regelt die Fälle, in welchen die noch nicht bezahlten Kosten direkt an den Rechnungssteller oder die Rechnungsstellerin vergütet werden können.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Beihilfen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen werden durch die Gemeinden getragen. Die Gemeinden ordnen das Verfahren und das Rekursrecht.

§ 11 erhält neu einen Abs. 3:

³ Die Ergänzungsleistungen für Anspruchsberechtigte in einem Heim oder Spital mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen werden, soweit der Anspruch in einem Monat den Betrag eines Zwölftels von 175% des Lebensbedarfes für Alleinstehende nach Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes übersteigt, durch die Gemeinden getragen.

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen.

§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 22a wird aufgehoben.

§ 24a erhält folgenden neuen Titel:

Kantonale Rechtsmittel

§ 24a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim

Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SVGG und des ATSG.

§ 24a Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 26 wird aufgehoben.

II Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.

Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I

Das Waldgesetz (WaG BS) vom 16. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 29 erhält neu einen Abs. 4:

⁴ Beiträge können auf der Basis von Gesuchen, Projekten oder Leistungsvereinbarungen ausgerichtet werden.

II Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

Es wird neu folgender § 36a eingefügt:

Programmvereinbarungen mit dem Bund

§ 36a Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig.

² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.

II Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.